

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
1 Grundsätzliches	
1.1 Die Dienststelle der Bürgerbeauftragten	8
1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	9
1.3 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten	9
1.4 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder	9
1.5 Festveranstaltung – 10 Jahre Thüringer Bürgerbeauftragter	10
2 Aus der Arbeit im Jahr 2011	
2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung	
2.1.1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012	12
2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine	
2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	13
2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine	14
2.3 Übersicht zu den im Jahr 2011 behandelten Vorgängen	
2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten	15
2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten	16

3	Einzelfälle	
3.1	Kommunale Angelegenheiten	
3.1.1	Sicherungshypothek oder Grundschuld?	18
3.1.2	Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Zinsbeihilfe	19
3.1.3	Geschossigkeit eines Gebäudes	20
3.1.4	Erlass von Abfallgebühren während Krankenhausaufenthalt	20
3.1.5	Muss jeder Weg im Winter geräumt werden?	21
3.1.6	Das Thüringer Kommunalabgabengesetz	24
3.1.7	Unklarheiten bei der Friedhofsnutzung – Mindestruhezeit vs. Nutzungsrecht	26
3.1.8	Besonderheiten im Baugenehmigungsverfahren	28
3.1.9	Errichtung von Bestattungswäldern in Thüringen	29
3.1.10	Grundstücksverkehr – Kommunales Vorkaufsrecht	32
3.2	Soziales, Familie und Gesundheit	
3.2.1	Familienzusammenführung von Asylbewerbern	33
3.2.2	Rasche Vermittlung einer Unterbringungsmöglichkeit	34
3.2.3	Behindertenhilfe	35
3.2.4	Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen	35
3.2.5	Länderübergreifende Abstimmung der Jugendämter notwendig	39
3.2.6	Nichtraucherschutz – staatliche Verpflichtung auch im privaten Bereich?	41
3.3	Bau, Landesentwicklung und Verkehr	
3.3.1	Schnelle Änderung eines problematischen Verkehrskonzeptes	43
3.3.2	Gemeindeeigenes Gebäude bei Sanierung im Wege	45
3.3.3	Der Straßenausbauzustand als wesentlicher Bestandteil gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse	46
3.3.4	Vorgarten kontra Parkplatznot	47
3.3.5	Fristaufschub zur Beseitigung der baulichen Anlagen erreicht	50
3.3.6	Mit der MPU zurück zum Führerschein – nicht so einfach!	50

3.3.7	Darf ich als behinderter Mensch im Zug eine Fahrkarte kaufen?	53
3.4	Wirtschaft, Arbeit und Technologie	
3.4.1	Neuregelungen beim Bezug von Leistungen nach dem SGB	56
3.4.2	Bürgeranliegen im Leistungsbereich des SGB II	57
3.5	Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	
3.5.1	Lärm durch benachbarten Gewerbebetrieb	58
3.5.2	Schnelle Abhilfe bei jahrelangen Problemen mit Oberflächenwasser	58
3.5.3	„Zwangsmitglied“ in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Beitragserhöhung um das Dreifache – hat das seine Ordnung?	60
3.6	Polizei- und Ordnungsrecht	
3.6.1	Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren – Ärger bei Hundehaltern	63
3.6.2	Fahrradfahrer im öffentlichen Verkehrsraum	65
3.6.3	Gefahr für Anwohner ernst genommen	66
3.6.4	Erhöhte Hundesteuer für „Kampfhunde“ – Aber: Was sind „Kampfhunde“ und was soll eine effektive Kommunalaufsicht leisten?	67
3.7	Rechtspflege	
3.7.1	Enteignung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit?	72
3.7.2	Ruhendes Verfahren wegen Anrufung des Großen Senates beim BSG – wie lange?	74
3.8	Finanzwesen/offene Vermögensfragen	
3.8.1	Mahnung ohne Verzug?	75
3.8.2	Fragen zur Erhöhung der Grundsteuer in Thüringer Gemeinden	77
3.8.3	Erhöhung der Hundesteuer kritisch hinterfragt	81

3.9	Bildung, Wissenschaft und Kultur	
3.9.1	Bereitstellung von Kindergartenplätzen	82
3.9.2	Beeinträchtigung der Anwohner	83
3.9.3	Die Grundschule wird nun doch nicht geschlossen!	83
3.9.4	Wie oft kann die Abschlussprüfung einer Ausbildung wiederholt werden?	86
3.9.5	Schülerbeförderung – Gleichbehandlung bei der Beteiligung an den Kosten	87
3.10	Sonstiges	
3.10.1	GEMA-Zusatzgebühr für Mitglieder von Antennengemeinschaften	88
3.10.2	Freier Informationszugang: Bürgerbeauftragte immer wieder angefragt	89
3.10.3	Wie weit reicht die Pressefreiheit?	91
Anhang		
	Übersicht über jährliche Anliegen	93
	Abkürzungsverzeichnis	96
	Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen	99



Vorwort

In der vorliegenden Broschüre berichte ich dem Thüringer Landtag gemäß § 5 ThürBüBG über meine Tätigkeit im Jahr 2011.

Der Bericht ist, wie auch alle vorangegangenen Berichte, im Internet unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Bericht vom „Bürger“ gesprochen.

Der Jahresbericht 2011 ist der nunmehr elfte Bericht, welcher gegenüber dem Thüringer Landtag erstattet wird.

Silvia Liebaug
Bürgerbeauftragte

1 Grundsätzliches

1.1 Die Dienststelle der Bürgerbeauftragten



Der Dienststelle der Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landtag gehören die Bürgerbeauftragte, deren Stellvertreterin sowie vier weitere Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter an (insgesamt 6 VbE).

Seit der Aufnahme des Dienstbetriebes der Dienststelle im Jahr 2001 wurden bis zum 31.12.2011 insgesamt 8.276 Anliegen der Bürger bearbeitet (Anhang).

Mittels des großen engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden viele Konflikte gelöst sowie Auskünfte und Informationen erteilt.

1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG unterstützt die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und unterrichtet diesen schriftlich über ihre Arbeit. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürBüBG nimmt die Bürgerbeauftragte auch an den Sitzungen des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags teil.

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte an 11 Sitzungen des Petitionsausschusses teilgenommen. Der Bürgerbeauftragten wurden im Jahr 2011 insgesamt 3 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG erteilt.

1.3 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Dem EOI gehören nahezu alle Ombudsmann-Institutionen in Europa an, so auch die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen. Das EOI wurde im Jahr 1988 gegründet und hat seinen Sitz in Innsbruck. Es ist eine gemeinnützige, wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, die Ombudsmann-Idee zu verbreiten, zu fördern und die europäischen Volksanwälte zu vernetzen sowie zu unterstützen.

Bei ihrer Zusammenkunft vom 23. bis 25. September 2011 in Novi Sad (Serbien) hat die Generalversammlung des EOI die Südtiroler Volksanwältin Dr. Burgi Volgger für weitere zwei Jahre zur Präsidentin des EOI gewählt.

1.4 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer trafen sich auf Einladung des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten, Dieter Burgard, zu ihrer turnusmäßigen Arbeitstagung am 5. und 6. Mai 2011 in Mainz.

Das Treffen diente der weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch der Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Im Mittelpunkt der Tagung standen ein Referat und die sich daran anschließende Diskussion mit Prof. Dr. Annette Guckelberger, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, zu neuen Entwicklungen im Petitionswesen und der Bürgerbeteiligung.

Landtagspräsident, Joachim Mertens, empfing die Gäste und hob die Bedeutung der Institution des Bürgerbeauftragten hervor. Bei der Tagung standen aktuelle Fragestellungen zur Fortentwicklung des Petitionsrechts, Online-Petitionen und öffentliche Petitionen, des Sozialrechts, des Strafvollzugs und des Teilhabe- und Bildungspaketes im Mittelpunkt. Diskutiert wurden auch die Problematik der Privatisierung staatlicher Aufgaben und die damit einhergehende Aushöhlung des Petitionsrechts.

1.5 Festveranstaltung – 10 Jahre Thüringer Bürgerbeauftragter

Am 25. Januar 2011 fand aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums des Bestehens der Dienststelle des Bürgerbeauftragten in Thüringen im Thüringer Landtag eine Festveranstaltung statt.

Neben den Amtskollegen aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem ehemaligen Bürgerbeauftragten, Dr. Karsten Wilsdorf, nahmen an der Feierstunde u. a. die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Diezel, zahlreichen Landtagsabgeordnete sowie der Thüringer Innenminister, Jörg Geibert, als Festredner teil; Grußworte wurden von Kersten Steinke (MdB, Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages), Fritz Schröter (MdL, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags), Peter Zimmermann (Staatssekretär für Medien und Regierungssprecher des Freistaats Thüringen), Dr. Burgi Volgger (Südtiroler Volksanwältin und Präsidentin des Europäischen Ombudsmann-Institutes), Dieter Burgard (Bürgerbeauftragter des Landes

Rheinland-Pfalz und amtierender Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland) und Gerhard Grill (Referatsleiter beim Europäischen Bürgerbeauftragten) überbracht.

Die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Diezel, hob in ihrer Rede das echte Bedürfnis der modernen Gesellschaft nach einer Einrichtung hervor, die in Verzahnung mit dem Petitionsausschuss zwischen Bürgern und Staat vermittelt, und beschrieb die Institution des Bürgerbeauftragten und seine niedrigschwellig erreichbaren Gesprächs- und Vermittlungsangebote als eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen beiden Partnern zu erleichtern. „Der Bürgerbeauftragte ist eine unabhängige, mit Ansehen und Autorität versehene Anlaufstelle für alle, die Entscheidungen des Staates hinterfragen oder zumindest erklärungsbedürftig finden. Seinem Aufgabengebiet an der Nahtstelle zwischen Parlament, Verwaltung und Bürger gemäß ist er Fürsprecher und Vermittler, Dolmetscher und Lotse. Dank dieses vielschichtigen Profils sind die Bürgerbeauftragten seit einigen Jahrzehnten sehr erfolgreiche Konfliktmanager in Deutschland“, erklärte die Präsidentin und fügte bezogen auf die Bürgerbeauftragte hinzu: „Sie erweist unserem Land hervorragende Dienste, weil sie Bürgernähe durch Kommunikation ermöglicht und dem Staat ein Gesicht gibt. Die Menschen finden bei der Bürgerbeauftragten kompetente Fürsprecher und unparteiische Ratgeber! Mit ihrem Serviceangebot prägt sie ganz wesentlich den Charakter unseres demokratischen Staates.“

In seiner Festrede hob der Thüringer Innenminister, Jörg Geibert, den Titel seines Beitrages „Der Bürger – im Mittelpunkt des Verwaltungshandelns“ als verpflichtenden Anspruch der Verwaltung hervor und stellte ihn als Leitfaden jeder politischen Entscheidung heraus, da der Bürger nicht um der Verwaltung bzw. des Staates willen, sondern die Verwaltung bzw. der Staat um des Bürgers willen geschaffen worden seien. Aufgabe der Verwaltung sei es, die von der Bürgerbeauftragten aufgenommenen Probleme, Missverständnisse und Fehlentwicklungen konstruktiv zu lösen. Mit seinem Hinweis auf die gleichzeitig gegebene Notwendigkeit, demokratische und rechtsstaatliche Mechanismen und Verfahrenswege zu vermitteln und die Akzeptanz einmal getroffener

Entscheidungen in ihrer demokratischen Bindungswirkung einzufordern, ging der Thüringer Innenminister auf die Aufgabe des Bürgerbeauftragten als Moderator, Dolmetscher und Lotse an der Schnittstelle von Bürger und Staat ein: Wir werden also viel mehr und stärker als bisher miteinander diskutieren und Informationen austauschen müssen. Die direktdemokratischen Instrumente wie Bürgerbeteiligung, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, mit denen der Bürger unmittelbar Gestaltungsmöglichkeiten hat, müssen stärker mit Leben gefüllt werden.“ Mit diesen Möglichkeiten zur Partizipation rücke der Bürger noch stärker in den Mittelpunkt, Information und Partizipation bildeten die Grundlage dafür, dass Strukturen effizient ausgestaltet werden könnten. „Die Bürger wollen wissen und verstehen, was passiert, welche Diskussionen laufen, welche Entscheidungen getroffen werden.“

Die Festschrift, in der die Grußworte und Beiträge zur Festveranstaltung zusammengefasst wurden, ist in der Dienststelle der Bürgerbeauftragten kostenlos erhältlich.

2 Aus der Arbeit im Jahr 2011

2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung

2.1.1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012

Im Berichtszeitraum brachte die Landesregierung einen Gesetzentwurf (LT-Drs. 5/3221) zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 ein. Im Rahmen der Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss gab die Bürgerbeauftragte auch eine schriftliche Stellungnahme zu den Art. 1 bis 3, 15 und 16, Abs. 1 ab.

Die Bürgerbeauftragte hat in diesem Zusammenhang gegen die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte (partielle) Abschaffung des Widerspruchs- bzw. verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens grundsätzliche Bedenken erhoben. Aus der Sicht der Bürgerbeauftragten richtet der Gesetzentwurf sein Augenmerk zu sehr auf durch die Abschaffung - angeblich – bewirkte Einspareffekte und vernachlässigt demgegenüber den ideellen Wert des Widerspruchs- bzw. verwaltungsgericht-

lichen Vorverfahrens, seine rechtspolitische Bedeutung im demokratischen Rechtsstaat und seinen Nutzen für die Bürger. Die Pläne der Thüringer Landesregierung stehen aber insbesondere auch im krassen Gegensatz zu aktuellen rechtswissenschaftlichen Ansätzen. Danach liegt die Zukunft des Widerspruchs- bzw. verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens nicht in seiner Beschränkung oder partiellen Abschaffung, sondern in seiner Reform und Fortentwicklung zu einem (mittel- und langfristig kostensparenden) nachhaltigen innovativen „Bürgerverfahren“ im Sinne konsensualen Konfliktmanagements mit Elementen der Mediation. Die Bürgerbeauftragte hat deshalb vorgeschlagen, in Thüringen nicht über eine (partielle) Abschaffung des Widerspruchs- bzw. verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens, sondern über seine Neuausrichtung, progressive Umgestaltung und Anreicherung mit Elementen der Mediation nachzudenken.

Leider wurden die Argumente der Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine

2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgersprechstunden der Bürgerbeauftragten werden auf der Internetseite unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht. Weiter werden in den jeweiligen Amtsblättern der LRA und kreisfreien Städte die auswärtigen Bürgersprechstunden angekündigt und die örtliche Presse wird ebenfalls um eine Veröffentlichung der vorgesehenen Bürgersprechstunden vor Ort gebeten.

Bei auswärtigen Bürgersprechstunden nahm die örtliche Presse mehrfach die Gelegenheit wahr, sich über vorgetragene Bürgeranliegen zu erkundigen und um allgemein darüber zu berichten.

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 30. März 2011 hat die Bürgerbeauftragte den Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2010 der Landtagspräsidentin, Birgit Diezel, vorgestellt und übergeben.

Während der Thüringen-Ausstellung auf dem Messegelände in Erfurt war die Bürgerbeauftragte am 28. Februar und 4. März 2011 mit einem Informationsstand vor Ort.

Auch am „Tag der offenen Tür“ des Thüringer Landtags am 25. Juni 2011 haben die Bürgerbeauftragte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen. Es nutzten wieder viele Bürger die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen. Es wurden auch konkrete Bürgeranliegen vorgetragen, die entweder gleich direkt oder anschließend schriftlich beantwortet wurden.

2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG kann die Bürgerbeauftragte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ortstermine und Bürgersprechstunden durchführen.

Am Dienstsitz in Erfurt wurden im vergangenen Jahr insgesamt 27 ganztägige sowie zahlreiche Bürgersprechstunden nach individueller Terminvereinbarung abgehalten.

In den Landratsämtern und Verwaltungen der kreisfreien Städte fanden insgesamt 22 Bürgersprechstunden statt.

Im Berichtszeitraum wurden weiter 35 Ortstermine durchgeführt.

2.3 Übersicht zu den im Jahr 2011 behandelten Vorgängen

• Neueingänge 2011

- insgesamt: 858
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 718
- noch in Bearbeitung: 140

Zum 31.12.2011 sind noch 5 Vorgänge aus dem Jahr 2010 in Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags 3 Prüfaufträge erteilt.

2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten

Jahr	2011	2010
Eingänge gesamt:	858	764
1. Kommunale Angelegenheiten	89	82
2. Soziales, Familie und Gesundheit	162	130
3. Bau und Verkehr	140	118
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	18	18
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	104	102
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	72	53
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	57	52
7. Rechtspflege	67	72
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	30	35
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	34	26
10. Sonstiges	85	76

2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

Jahr	2011	2010
Abschlüsse gesamt:	718	735
1. Kommunale Angelegenheiten	67	82
2. Soziales, Familie und Gesundheit	141	127
3. Bau und Verkehr	112	116
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	16	19
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	93	105
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	50	43
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	47	52
7. Rechtspflege	60	68
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	27	32
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	31	20
10. Sonstiges	74	71

Von den **insgesamt 718** erledigten Vorgängen im Jahr 2011 wurden

- **457** mit Auskunft erledigt,
- **103** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **17** Fällen musste gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBüBG wegen laufender oder abgeschlossener gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **12** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgelegte Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 14 der Verfassung war oder ist,
- in **11** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,

- in keinem Fall wurde von einer sachlichen Prüfung abgesehen, weil das Anliegen Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren war,
- in **79** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss und
- in **39** Fällen fand eine Erledigung des Vorganges durch die Bürgerbeauftragte statt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Sicherungshypothek oder Grundschuld?

Ein Bürger hatte sich in einer abgabenrechtlichen Angelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil er durch eine VG zur Zahlung eines Abwasserbeitrages herangezogen worden war. Da es ihm nicht möglich war, den von ihm geforderten Beitrag in Höhe von mehreren tausend Euro zu zahlen, beantragte er bei der VG, ihm eine Stundung wegen Vorliegens einer erheblichen Härte auf der Grundlage von § 15 ThürKAG i. V. m. § 222 AO zu gewähren.

Bezüglich des von dem Bürger gestellten Stundungsantrages wurde er von der VG darüber informiert, dass eine Stundung nur erfolgen könne, wenn eine Sicherheitsleistung in Form einer Grundschuldeintragung erbracht werde. Da dem Bürger im Zusammenhang mit einer möglichen Stundung bislang jedoch keine Information bezüglich einer Grundschuldeintragung vorgelegen hatte, bat er die Bürgerbeauftragte um Prüfung, ob und wenn ja, aus welchen Gründen diese Grundschuldeintragung tatsächlich erforderlich bzw. zulässig sein sollte.

Unter Bezugnahme auf die Hinweise des TIM zur Anwendung des ThürKAG gab die Bürgerbeauftragte dem Bürger dazu die Auskunft, dass gemäß § 222 Satz 2 AO die Stundung eines Beitrages in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden solle. Bei Stundungen mit einer Dauer von **mehr als vier Jahren** ist im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG die Gewährung einer Sicherungshypothek zu fordern. Denn die aufschiebend bedingte Sicherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs, der nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG bei einmaligen Beiträgen nur für vier Jahre nach der Fälligkeit gewährleistet ist.

Da die VG jedoch abweichend davon eine Sicherheitsleistung in Form einer Grundschuldeintragung (die eine bestehende Forderung stärker sichert, als eine Hypothek) gefordert hatte, hat sich die Bürgerbeauf-

tragte mit der VG in Verbindung gesetzt und um eine entsprechende Korrektur gebeten.

Die VG teilte daraufhin mit, dass sie auf die geforderte dingliche Sicherung in Form einer Grundschuldeintragung verzichten und stattdessen „nur“ eine Sicherungshypothek fordern werde, womit dieses Anliegen im Sinne des Bürgers abgeschlossen werden konnte.

3.1.2 Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Zinsbeihilfe

Mit einer Nachfrage, die Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach § 7 ThürKAG und von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB betreffend, hatte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt. Zu seinem Anliegen teilte er mit, derzeit Straßenausbaubeiträge und Abwasserbeiträge in monatlichen Raten an die Stadtverwaltung bzw. an den WAZV zu zahlen.

Bezüglich der im Zusammenhang mit der Ratenzahlung anfallenden Zinsen hatte er zuvor auf Hinweis der Bürgerbeauftragten bereits im Vorjahr für die Straßenausbaubeiträge bei der Stadtverwaltung und für die Abwasserbeiträge beim WAZV Anträge für Zinsbeihilfen gestellt. Als Bearbeitungszeit für Zinsbeihilfen sei ihm bei seiner Antragstellung ein Zeitraum von einem viertel bis zu einem halben Jahr benannt worden.

Da über seine Anträge auch nach aktueller Rückfrage seinerseits bei der Stadtverwaltung/dem WAZV noch nicht entschieden worden war, bat der Bürger schließlich die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Diese konnte ihm unter Einbeziehung einer zu seinem Anliegen eingeholten Stellungnahme der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem TLVwA, erfreulicherweise mitteilen, dass die Bewilligung beider Anträge nunmehr kurzfristig erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund war davon auszugehen, dass sowohl die Stadt als auch der WAZV, denen die Bewilligungen in den nächsten Tagen zugehen sollten, kurzfristig Kontakt mit dem Bürger aufnehmen würden. So konnte dieses Anliegen im Sinne des Bürgers abgeschlossen werden.

3.1.3 Geschossigkeit eines Gebäudes

Ein Bürger hatte sich Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte gewandt, da er Zweifel an der Richtigkeit der in einem Abwasserbeitragsbescheid angesetzten Anzahl der Vollgeschosse seines Wohngebäudes hegte.

Die Bürgerbeauftragte nahm daraufhin umgehend Kontakt mit dem betreffenden WAZV auf und konnte im Ergebnis erreichen, dass die in dem Beitragsbescheid angesetzten Geschosse des Wohngebäudes in einem gemeinsamen Vororttermin des WAZV mit dem Bürger einer erneuten Prüfung unterzogen worden.

Im Ergebnis dieser gemeinsamen Überprüfung hat der WAZV neue Abwasserbeitragsbescheide mit einem reduzierten Beitrag erlassen, womit das Anliegen des Bürgers seine positive Erledigung fand.

3.1.4 Erlass von Abfallgebühren während Krankenhausaufenthalt

Ein Bürger hatte die Bürgerbeauftragte in einer abfallgebührenrechtlichen Angelegenheit um Unterstützung gebeten.

Sowohl seine Mutter als auch er selbst waren gezwungen, im Berichtszeitraum mehrere Monate im Krankenhaus zu verbringen. Vor dem Hintergrund, dass in dieser Zeit keinerlei Müll unter seiner und auch der Wohnanschrift seiner Mutter angefallen war, hatte der Bürger bereits den Landkreis als zuständigen Abfallentsorgungsträger um einen Erlass der Abfallgebühren für die betreffenden Zeiträume gebeten. Das von dem Bürger angeschriebene LRA hatte ihm jedoch mitgeteilt, dass bezüglich des von ihm angeführten Krankenhausaufenthaltes die Abfallgebührensatzung keinen Ausnahmetatbestand enthalte und somit eine Ermäßigung nicht möglich sei.

Da er die Vorgehensweise des LRA so nicht akzeptieren wollte, bat der Bürger die Bürgerbeauftragte um Prüfung, ob und wenn ja, welche Möglichkeiten es geben könnte, in Anbetracht des gegebenen Sachverhalts doch einen Teilerlass der Abfallgebühren zu erreichen.

Unterstützt durch das TLVwA wurde im Verlauf der Bearbeitung dieses Bürgeranliegens gegenüber dem LRA die Prüfung der Möglichkeit eines anteiligen Erlasses der Gebühren für die Müllentsorgung aufgrund des monatelangen Krankenhausaufenthaltes des Bürgers und seiner Mutter angeregt. Denn ungeachtet der Satzungsbestimmungen in der damals maßgeblichen Abfallbenutzungs- bzw. Abfallgebührensatzung des Landkreises besteht regelmäßig über § 15 Abs. 1 Nr. 5 a ThürKAG in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung von § 227 AO die Möglichkeit eines (Teil)-Erlasses der Gebührenforderung im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Im Ergebnis der angeregten erneuten Prüfung dieses Anliegens wurde dem Antrag des Bürgers und seiner Mutter auf Erlass/Teilerlass der Abfallgebühren für die jeweilige Zeit der Krankenhausaufenthalte in dem beantragten Umfang entsprochen.

3.1.5 Muss jeder Weg im Winter geräumt werden?

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Winterdienstes durch eine Kommune hatten sich mehrere Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Zu den Grundstücken der Bürger, die außerhalb einer Stadt wohnten, gab es zwei Zufahrtsmöglichkeiten: Zum einen über einen ländlichen Gemeindeweg mit einer Länge von 1.100 m und zum anderen über einen Privatweg abzweigend von einer Verbindungsstraße aus.

Leider waren jedoch weder der gemeindliche noch der private Zufahrtsweg (dieser ist nur halb so lang, wie der aus wirtschaftlichen Gründen nicht geräumte Gemeindeweg) vom Winterdienst geräumt worden. In Anbetracht der reichhaltigen Schneefälle zu Beginn des Berichtsjahres hatte sich die Lage vor Ort daher inzwischen so verschlechtert, dass die Grundstücke mittlerweile weder von den Eigentümern/Nutzern noch auch von Versorgungsfahrzeugen oder – im Bedarfsfalle – von Rettungsfahrzeugen erreicht werden konnten.

Diesen Zustand empfanden die Bürger aus nachvollziehbaren Gründen als sehr unbefriedigend, weshalb sie die Bürgerbeauftragte um Unterstützung gebeten haben.

Nach § 49 Abs. 4 ThürStrG haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat dem Aspekt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (= Erhaltung der Unversehrtheit der Rechtsordnung, der Rechtsgüter des Einzelnen und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates) und Ordnung erhebliches Gewicht beigemessen. Um dies zu gewährleisten, muss die Erreichbarkeit der Grundstücke in der Ortslage wenn nicht durch Versorgungsfahrzeuge, so aber doch durch Rettungsfahrzeuge gewährleistet sein und bei Grundstücken in der Rand- oder Außenlage einer Kommune *sollte* sie gewährleistet sein.

Bei allem Verständnis für die – auch praktische – Schwierigkeit, bei den Witterungsbedingungen im letzten Winter einen annähernd zufrieden stellenden Winterdienst zu gewährleisten, hat sich die Bürgerbeauftragte deshalb im weiteren Verlauf der Bearbeitung an die Stadt gewandt mit der Bitte, sich der Angelegenheit anzunehmen, um im vorliegenden Fall Abhilfe zu schaffen.

Die Stadt hat in ihrer Antwort auf die heftig und früh einsetzenden Schneefälle im letzten Winter hingewiesen und daraus resultierend um Verständnis dafür gebeten, dass die ungewöhnliche Schneesituation mit den sehr großen Schneemengen alle Kräfte gefordert habe und an die Grenzen der Möglichkeiten der Stadt herangegangen sei.

Dennoch sei sie ihrer aus dem ThürStrG resultierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Schneeberäumung sowie dem Streuen bei Schnee- und Eisglätte (Winterdienst) nach besten Kräften innerhalb der geschlossenen Ortslage nachgekommen. Diese Verpflichtung findet jedoch ihre Grenzen in der Zumutbarkeit für das Handeln im Winterdienst, also in Abhängigkeit einerseits von der Art der jeweiligen

Gefahrenlage, andererseits von den tragbaren Möglichkeiten, die die Stadt besitzt.

Es ist nachvollziehbar, dass alle gemeindlichen Straßen bei einsetzendem Schneefall sowie bei plötzlicher Eis- und Glättebildung durch Räumen bzw. Streuen nicht gleichzeitig in einen ungefährlichen Zustand versetzt werden können oder ständig in einem solchen zu erhalten sind. Probleme sind dabei insbesondere bei den massiv eingetretenen Schneefällen im letzten Winter bei sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen aufgetreten, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage befinden und die damit u. a. der Erreichbarkeit von im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken dienen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Vorliegen der von den Bürgern geschilderten Situation von Seiten der Stadt bestätigt, jedoch eingeräumt, dass es den von der Stadt mit der Aufgabe des Winterdienstes Beauftragten leistungsmäßig nicht möglich sei, die Zufahrt zu den Grundstücken vorrangig und dauerhaft bei Schneefällen zu räumen und zu streuen.

Denn Vorrang für die Stadt habe der Winterdienst in den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen sowie, vor öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden (u. a. Schulen, Kindertagesstätten, Versorgungseinrichtungen). Nach Erledigung der Schneeberäumung an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstrecken innerhalb der geschlossenen Ortslage sei man jedoch bemüht, den Winterdienst auch auf allen sonstigen öffentlichen Straßen vorzunehmen, d. h. diese sonstigen öffentlichen Straßen werden dann geräumt, wenn freie Kapazitäten für den Winterdienst zur Verfügung stehen. So hatte die Stadt die private Zufahrt durch den städtischen Bauhof bereits wiederholt beräumen lassen.

Vor diesem Hintergrund teilte die Bürgerbeauftragte den Bürgern im Ergebnis mit, dass es sich für den hier betroffenen außerörtlichen Bereich nicht vermeiden lassen werde, dass die Zufahrt zu den Grundstücken in erster Linie von den Anwohnern ggf. unter Zuhilfenahme von Fremdfirmen geräumt werden müsse. Die Stadt werde aber in

Ausnahmesituationen, z. B. bei massivem Schneefall, und im Rahmen der bereits aufgeführten Leistungsfähigkeit Beräumungen der Zufahrt vornehmen. Allerdings könnten auch künftig aufgrund von massiven Schneefällen eintretende kritische Verkehrssituationen für die Betroffenen nie ganz ausgeschlossen werden.

Die Bürgerbeauftragte ging jedoch davon aus, die Bürger mit den vorstehenden Erläuterungen in die Lage versetzt zu haben, nun auch die Position und die Vorgehensweise der Stadt besser nachvollziehen zu können.

3.1.6 Das Thüringer Kommunalabgabengesetz

Am 29. März 2011 hat der Thüringer Landtag das Siebte Gesetz zur Änderung des ThürKAG beschlossen. Damit wird die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (die Bürgerbeauftragte informierte in ihrem Bericht für das Jahr 2010 über die beabsichtigten Änderungen – siehe dort unter Punkt 2.1.1) neu geregelt.

Mit dem Änderungsgesetz sollte dem schonenden Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit (Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeinden) und den mit dem Straßenausbau einhergehenden grundstücksbezogenen Vorteilen für die Bürger weiter Rechnung getragen werden. Insbesondere war es beabsichtigt, die Entscheidungsspielräume der Gemeinden wesentlich zu erweitern.

Auch nach dieser erneuten Änderung des ThürKAG im Berichtsjahr gibt es weiter Anfragen und Beschwerden im Bereich der Kommunalabgaben. Neben allgemeinen Anfragen zu der Rechtsnatur von Beiträgen und Gebühren sowie deren konkreter Höhe werden vielmehr nach wie vor Fragen zu der Anwendung von Beitragssatzungen, so beispielsweise zu dem konkret zur Anwendung kommenden Beitragsmaßstab, gestellt. Soweit es sich um Petitionen (Bitten/Beschwerden) der Bürger gehandelt hat, wurden diese dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Bearbeitung weitergeleitet.

Fragen nach Zahlungserleichterungen wurden von der Bürgerbeauftragten u. a. unter Hinweis auf die Zinsbeihilferichtlinie und eine insoweit erforderliche Antragsstellung bei dem jeweiligen Aufgabenträger/der Gemeinde beantwortet.

Zugenommen haben insbesondere in der zweiten Jahreshälfte Auskunftersuchen zu dem Volksbegehren "Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben" und der Erreichbarkeit der Initiatoren desselben.

Die „Thüringer Bürgerallianz gegen überhöhte Kommunalabgaben“, der Dachverband Thüringer Bürgerinitiativen, hat im Juni 2011 das Volksbegehren "Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben" auf den Weg gebracht.

Nach dem ThürBVVG sind für die Zulassung eines Volksbegehrens 5.000 Unterschriften nötig, welche innerhalb von 6 Wochen zu sammeln sind. Die Unterschriftsbögen wiederum sind auf dem Weg über die Meldebehörden und die Vertrauenspersonen an die Präsidentin des Thüringer Landtags zu richten, die die ihr übergebenen Unterlagen formal prüft und innerhalb von 6 Wochen über den Zulassungsantrag entscheiden muss. Ihre Entscheidung teilt die Präsidentin der Vertrauensperson sowie der Landesregierung mit. Des Weiteren informiert sie die Abgeordneten des Thüringer Landtags.

Mit Datum vom 24.11.2011 hat die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Diezel, festgestellt, dass das Volksbegehren „Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben“ zulässig ist.

Die Entscheidung der Präsidentin des Thüringer Landtags kann jedoch rechtlich angefochten werden. Dazu müssen ein Drittel der Mitglieder des Thüringer Landtags oder die Thüringer Landesregierung beim ThürVerfGH gegen das zugelassene Volksbegehren klagen, soweit die Auffassung bestehen sollte, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Begehrens nicht gegeben sind oder das Begehren gegen höherrangiges Recht verstößt. Soweit allerdings keine Klage erhoben

wird, ist das Volksbegehren zulässig, womit innerhalb von vier Monaten landesweit rund 180.000 Unterschriften gesammelt werden müssen.

Im Anschluss an die Entscheidung der Landtagspräsidentin, das Volksbegehren „Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben“ für zulässig zu erklären, war Medienberichten zu entnehmen, dass die Thüringer Landesregierung unter Hinweis auf Art. 82 Abs. 2 der ThürVerf von der Unzulässigkeit des Volksbegehrens ausgehe und deshalb eine Klage vor dem ThürVerfGH vorbereite.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Bürgerbeauftragten zu diesem Zeitpunkt mehrere Vorgänge zu dieser Problematik vorlagen, hat sie sich an das TJM gewandt und um Mitteilung des aktuellen Sachstandes gebeten. Dieses hat daraufhin mitgeteilt, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Thüringer Landesregierung am 22.12.2011 den Antragschriftsatz für ein (präventives) Normenkontrollverfahren zum Gesetzentwurf aus dem Volksbegehren „Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben“ beim ThürVerfGH eingereicht hat. Der weitere Verlauf des Verfahrens bleibt nunmehr abzuwarten.

3.1.7 Unklarheiten bei der Friedhofsnutzung – Mindestruhezeit vs. Nutzungsrecht

Weil es mit der Kommune Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung einer Erdgrabstätte gab, wandte sich ein anderer Bürger an die Bürgerbeauftragte. Der Vater des Bürgers war im Jahre 1980 verstorben und auf dem Hauptfriedhof einer thüringischen Stadt in einem Erdgrab (Doppelgrabstätte) beigesetzt worden. Zehn Jahre später verstarb auch die Mutter des Bürgers und fand ihre letzte Ruhe in der Grabstätte des Ehemannes.

Der Bürger war nun davon ausgegangen, dass er die Doppelgrabstätte im Jahre des ersten Todesfalles, also im Jahr 1980, für die Dauer von 30 Jahren erworben habe, sodass demzufolge die Nutzungszeit im Jahre 2010 auslaufe. Deshalb hatte er Kontakt mit der Friedhofsverwaltung aufgenommen, von dort dann aber mitgeteilt bekommen, dass das Nutzungsrecht an der Grabstätte erst im April 2020 auslaufe,

was für den Bürger nicht nachvollziehbar war, da gemäß ThürBestG doch eine Ruhezeit von 20 Jahren in Ansatz zu bringen sei. Versuche des Bürgers, sich mit der Friedhofsverwaltung zu verständigen, scheiterten, weshalb er sich schließlich Rat suchend an die Bürgerbeauftragte wandte und wissen wollte, ob das Vorgehen der Stadt mit gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sei.

Die Bürgerbeauftragte konnte den Sachverhalt und das zwischen dem Bürger und der Friedhofsverwaltung bestehende Missverständnis zügig aufklären und informierte den Bürger darüber, dass zwischen

- der durch das ThürBestG festgelegten Mindestruhezeit (gemäß § 31 Abs. 1 bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre),
- der durch den Friedhofsträger abweichend davon ggf. länger bestimmten Mindestruhezeit (§ 31 Abs. 1 Satz 2 ThürBestG i. V. m. der Bestimmung der jeweiligen örtlichen Friedhofssatzung) und
- der Länge des erworbenen Nutzungsrechtes für eine Grabstätte

zu unterscheiden sei. In der betroffenen Stadt betrage die Mindestruhezeit bei Erdbestattungen Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr gemäß § 10 der kommunalen Friedhofssatzung 30 Jahre. Soll ein Verstorbener erdbestattet werden, müssen die Angehörigen, denen die Totensorge obliegt, folglich das Nutzungsrecht für eine Grabstätte für die Dauer von mindestens 30 Jahren erwerben und hierfür die laut Satzung des Friedhofsträgers vorgesehenen Gebühren entrichten.

Handelt es sich um eine Mehrfachgrabstelle, in die zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Verstorbener erdbestattet werden soll, beginnt die Mindestruhezeit für diesen Bestatteten neu zu laufen und überlagert gleichsam die bereits laufende Ruhezeit des bereits Bestatteten, sodass das Nutzungsrecht für die Grabstelle bis zum Ende dieser jüngst zu laufen begonnenen Ruhezeit verlängert werden muss.

So verhielt es sich auch vorliegend: Die Ruhezeit für den im Jahre 1980 Bestatteten lief im Jahr 2010 aus; sie wurde jedoch „überholt“ durch die Ruhezeit, die infolge der Bestattung der Mutter des Bürgers im Jahre 1990 zu laufen begann (1990 + 30 Jahre = 2020). Da das in 1980

erworbene Nutzungsrecht ein Erdgrab mit zwei Grabstellen umfasste, musste das zunächst für 30 Jahre (= bis 2010) erworbene Nutzungsrecht wegen der nun bis 2020 laufenden Ruhefrist um 10 Jahre verlängert werden.

Diese Verlängerung war jedoch bei der Abwicklung der Bestattungsformalitäten im Jahre 1990 versehentlich unterblieben und musste daher jetzt nachgeholt werden. Deshalb hatte die Stadt dem Bürger ein entsprechendes Schriftstück („Verlängerung des Nutzungsrechtes“) zur Unterzeichnung übersandt und wartete auf die Rücksendung der unterschriebenen Erklärung, was der Bürger dann in Kenntnis dessen, dass alles seine Richtigkeit hatte, alsbald veranlasste.

3.1.8 Besonderheiten im Baugenehmigungsverfahren

Ein Bürger hatte bei der für seinen Wohnsitz zuständigen UBAB einen Antrag auf Genehmigung der Aufstockung des in seinem Besitz befindlichen Wohnhauses mit dem Ziel einer Verbesserung der Wohnsituation eingereicht. Das Gebäude befindet sich auf einem Ende der 90er Jahre von der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) käuflich erworbenen Grundstück. In seinem räumlichen Geltungsbereich grenzt das Vorhaben an eine aktive Eisenbahnstrecke an.

Dem Bürger wurde durch die UBAB mitgeteilt, dass deren Zuständigkeit für die Bearbeitung der beantragten Baumaßnahme nicht geklärt sei und diesbezüglich erst gehandelt werden könne, wenn die Entwidmung einschließlich der Entbehrlichkeitsprüfung durch die DB AG nachgewiesen wurde. Die UBAB hatte dem Bürger empfohlen, sich unmittelbar mit der DB AG in Verbindung zu setzen.

Dies war für den Bürger nicht nachvollziehbar, da in keinerlei Unterlagen – so auch im Grundbuch nicht – Vermerke oder Angaben der DB AG über eine Widmung zu finden waren. Schließlich reagierte auch die DB AG auf eine durch den Architekten des Bürgers initiierte Kontaktaufnahme vorerst nicht.

Das durch die Bürgerbeauftragte eingebundene TMBLV teilte zum Sachverhalt mit, dass die UBAB zu Recht Bedenken hinsichtlich ihrer Zuständigkeit hatte. Einerseits lag ihr kein Nachweis über die eisenbahnrechtliche Entwidmung vor, womit das Grundstück bis zur Entwidmung einem Fachplanungsvorbehalt unterliegt, und andererseits wurden von einem Nachbar im Genehmigungsverfahren Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgetragen.

Durch die UBAB wurde signalisiert, dass man zu dem vom Bürger gestellten Bauantrag ansonsten keine Probleme und in der Durchführung eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins die Möglichkeit sehe, Abhilfe hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu schaffen.

Insoweit konnte dem Bürger erläutert werden, dass es nachvollziehbar sei, dass die UBAB ihm empfohlen habe, sich unmittelbar mit der DB AG in Verbindung zu setzen. Dies sei sachgerecht, weil in vielen Fällen Bedenken durch eine Umplanung ausgeräumt werden könnten und letztlich nur der Bauherr entscheiden könne, ob und in welcher Form er auf entsprechende Vorschläge eingeht.

Darüber hinaus wurde der Bürger auch darüber informiert, dass die UBAB unabhängig von dieser Vor-Ort-Abstimmung ergänzend das Eisenbahnbundesamt beteiligen werde, um die Frage der Zuständigkeit und der Berechtigung der Bedenken der DB AG abzuklären.

3.1.9 Errichtung von Bestattungswäldern in Thüringen

Bürgeranliegen im Zusammenhang mit dem Wunsch, sich auch in Thüringen für eine alternative Bestattungsform wie z. B. die Beisetzung in einem Wald entscheiden zu können, haben die Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum wieder beschäftigt, Tendenz steigend.

Bürger, die sich für die Möglichkeit naturnaher Bestattungsformen einsetzen bzw. diese Bestattungsform auch für sich persönlich bevorzugen, sehen sich aber mit dem Problem konfrontiert, dass dies bislang im Freistaat Thüringen noch nicht möglich ist.

Einem neuen Trend folgend möchte sich nicht jeder nach seinem Ableben auf einem gesetzlich vorgeschriebenen und hinsichtlich der Vorgaben zur Gräbergestaltung- und -pflege streng reglementierten Friedhof traditioneller Art beisetzen lassen. Entsprechend diesem Willen hat sich die Bestattungskultur in den letzten Jahren deutschlandweit fortentwickelt und neue Bestattungsformen wie die Baumbestattung in Fried- und Ruhewäldern haben sich etabliert. In Thüringen bislang noch nicht.

Die von einigen Gemeinden beabsichtigte Errichtung eines Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes scheitert in Thüringen derweil, da die diesbezüglich gestellten Anträge wegen der Vorgaben des ThürBestG entweder von den Antragstellern zurückgezogen oder bislang von der Genehmigungsbehörde noch nicht entschieden wurden. Somit ist es den Thüringern zurzeit noch verwehrt, in einem heimatlichen Bestattungswald beigesetzt zu werden. Eine solche Beisetzung könnte freilich in einem der angrenzenden Bundesländer erfolgen, da dort derartige Möglichkeiten bereits bestehen. Dies ist aber für die Hinterbliebenen in der Regel mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden und wäre entgegen dem meist bestehenden Wunsch eben nicht in heimatlicher Umgebung. Die Tatsache, dass naturnahe Bestattungen in der Art von Fried- und Ruhewäldern in anderen Bundesländern möglich sind und in Thüringen bisher nicht, stößt bei den Bürgern auf Unverständnis.

Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Friedhöfen im Freistaat ist § 27 ThürBestG. Danach sind Friedhöfe Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Friedhofsträger können in Thüringen nur Gemeinden oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Gemeinden haben Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten; sie sollen Leichenhallen errichten und unterhalten, soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften anlegen, erweitern und wiederbelegen sowie Leichenhallen errichten.

Sollte ein Friedhofsträger die Absicht haben, einen Friedhof in Form eines Bestattungswaldes anzulegen, so wäre allein hierfür keine besondere staatliche Genehmigung erforderlich. Nur die Neuanlegung und die Erweiterung eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig darüber entscheiden, ob sie ihre Friedhöfe in traditioneller oder der Art von Fried- und Ruhewäldern oder beidem nebeneinander ausgestalten. Insoweit obliegt es also den Friedhofsträgern, in eigener Verantwortung ihre Entscheidungen hinsichtlich der Art und Anzahl ihrer Friedhöfe zu treffen.

Im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen legte die Landesregierung dar, dass sie die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden als Friedhofsträger, die im Rahmen der Gesetze bei der Errichtung und Änderung von Friedhöfen unterschiedliche Konzepte umsetzen können, respektiere. Entsprechendes gelte für Friedhöfe öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften. Auch diese haben als Friedhofsträger das Recht, im Rahmen der Gesetze entsprechend ihrem religiösen Selbstverständnis ihre Friedhöfe zu gestalten. Ein Friedhof als Bestattungswald muss danach insbesondere den Gestaltungsanforderungen gemäß § 27 Abs. 2 ThürBestG genügen. Danach müssen die Wahl des Standorts, die Gestaltung und die Unterhaltung der Friedhöfe dem Anspruch an die Ruhe und Würde eines Friedhofs entsprechen und historische Strukturen wahren. Ob dies bei frei zugänglichen Waldstücken angenommen werden kann, ist streitig.

Zu den Gestaltungsanforderungen an einen Friedhof gehört u. a. eine Einfriedung. Die Einfriedungen müssen nicht notwendigerweise bauliche Anlagen sein; unter Einfriedungen sind auch solche Abgrenzungen gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche oder dem Nachbargrundstück zu verstehen, die, wie „lebende Zäune“ aus Hecken, Sträuchern und Bäumen, keine bauliche Anlagen darstellen.

Große Hoffnung auf die Errichtung eines Bestattungswaldes in Thüringen verbinden die Bürger mit dem Ausgang eines gegenwärtig laufenden Verwaltungsverfahrens zum Antrag auf Errichtung eines

Bestattungswaldes einer Thüringer Stadt. Über den Antrag wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde bislang aber noch nicht entschieden. Die Bürgerbeauftragte wird die weitere Entwicklung verfolgen und den Bürgern die im Zusammenhang mit den vorgetragenen Anliegen erbetenen Auskünfte erteilen.

3.1.10 Grundstücksverkehr – Kommunales Vorkaufsrecht

Ein Bürger wollte ein in seinem Eigentum befindliches Grundstück verkaufen. Diesbezüglich wurde ihm durch die Stadtverwaltung mitgeteilt, dass die Stadt ein Vorkaufsrecht besitze, weswegen ein anderweitiger Verkauf des Grundstückes nicht möglich sei. Da dieses Vorkaufsrecht auf unbestimmte Zeit bestehe, könne er im kommenden Jahr erneut einen Antrag in dieser Angelegenheit stellen.

Hierdurch sah sich der Bürger benachteiligt. Ihm war an einer konkreten Aussage gelegen, ob, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen der von ihm beabsichtigte Grundstücksverkauf überhaupt möglich wäre.

Nachdem sich die Bürgerbeauftragte diesbezüglich mit dem Bürgermeister der Stadt in Verbindung gesetzt hatte, teilte dieser mit, dass zum Anliegen des Bürgers in der Stadtverwaltung bereits ein gemeinsamer Erörterungstermin stattgefunden hatte.

Hierbei wurde festgestellt, dass es sich bei dem erwähnten Vorkaufsrecht um das gesetzliche Vorkaufsrecht der Stadt handelt, dessen Bestehen oder Nichtbestehen im Rahmen eines notariellen Rechtsgeschäftes nach den Vorschriften der §§ 24 ff BauGB, nach § 30 des ThürDSchG, § 52 des ThürNatG und § 17 des ThürWaldG zu prüfen ist.

Dem Bürger wurde daher die Auskunft erteilt, dass er zwecks Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen/die Nichtausübung des bzw. den Verzicht auf das gesetzliche/-n Vorkaufsrecht/-es der Stadt den bei einem Notar beurkundeten Kaufvertrag bei der Stadtverwaltung vorlegen oder durch den Notar die Vorkaufsrechtsbescheinigung bei der Kommune beantragen lassen müsse.

Aufgrund der von der Stadt abschließend erfolgten Mitteilung an die Bürgerbeauftragte, dass einem Verkauf des im Eigentum des Bürgers stehenden Grundstücks nach bisherigen Erkenntnissen nichts im Wege stehe, weil nach einer vorläufigen Prüfung kein Vorkaufsrecht der Stadt besteht, hatte das Anliegen seine Erledigung im Sinne des Bürgers gefunden.

3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1 Familienzusammenführung von Asylbewerbern

Ein ausländischer verheirateter Bürger lebte seit dem Jahr 2002 aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 des AufenthG in einer Stadt, wo ihm im Jahr 2006 auch eine Wohnung (39 qm) zugewiesen worden war. Der Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde besaß zum Zeitpunkt seiner Vorsprache bei der Bürgerbeauftragten eine Gültigkeit bis 21.03.2014.

Im Jahr 2010 reiste seine Familie (Ehefrau mit Tochter und Sohn) zur Durchführung eines Asylverfahrens nach. Ihre Unterbringung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt im Asylbewerberheim der betreffenden Stadt.

Da die Familie zusammenleben wollte, stellte die Ehefrau einen Antrag auf Wohnsitznahme (Einzelunterbringung) in der dem Bürger zugewiesenen Wohnung. Die Ausländerbehörde teilte dem Rechtsbeistand der Eheleute jedoch mit, dass beabsichtigt sei, die von der Ehefrau beantragte Einzelunterbringung abzulehnen. Entsprechend der verwaltungsrechtlichen Vorschriften wurde auf die Möglichkeit einer diesbezüglichen Äußerung (mündliche Anhörung oder schriftliche Äußerung) hingewiesen.

Im Vorfeld dessen war dem Ehemann bereits ein unbefristetes Hausverbot für die Gemeinschaftsunterkunft erteilt worden, weil er aufgrund einer Erkrankung seiner Ehefrau eine Nacht bei ihr im Asylbewerberheim geblieben war.

Sowohl das Fortbestehen des unbefristeten Hausverbots als auch die beabsichtigte Ablehnung einer gemeinsamen Unterbringung wurden von der Familie für unverhältnismäßig gehalten, weil sie sich letztendlich negativ auf den ohnehin angeschlagenen Gesundheitszustand des Bürgers auswirken würden. In dieser Angelegenheit hatte der Bürger bereits Kontakt mit der Ausländerbeauftragten der Stadt aufgenommen und um Unterstützung gebeten.

Die Bürgerbeauftragte hat die Bürger darauf hingewiesen, ihr Anhörungsrecht im Verwaltungsverfahren termingerecht wahrzunehmen, und das Anliegen sodann unverzüglich der Ausländerbeauftragten der Thüringer Landesregierung vorgetragen.

Bereits vier Wochen später erhielt die Bürgerbeauftragte von dort die Nachricht, dass die Stadt die Angelegenheit erneut geprüft habe und dem Anliegen der Familie nachkommen werde. Somit war behördlicherseits die Möglichkeit geschaffen worden, dass die Familie wieder zusammenfinden konnte und die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern aufwachsen können.

3.2.2 Rasche Vermittlung einer Unterbringungsmöglichkeit

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er einen Krankenhausaufenthalt vor sich hatte, für diese Zeit für seine behinderte Tochter jedoch keine Unterbringungsmöglichkeit in einer geeigneten Einrichtung fand. Die Bürgerbeauftragte nahm umgehend Kontakt mit dem TMSFG auf, um in Erfahrung zu bringen, welche Einrichtungen in der Region hierfür in Frage kämen. Im Ergebnis der Bemühungen konnte dem Bürger geholfen werden: Es wurde eine Einrichtung gefunden, die die behinderte Tochter kurzfristig für die Zeit seines Krankenhausaufenthalts aufnahm.

3.2.3 Behindertenhilfe

Einen Schwerpunkt in diesem Bereich bildeten Bürgeranliegen, in denen es um die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. von Merkzeichen ging. Bei ablehnenden Bescheiden der zuständigen Sozialbehörde wurde in verschiedenen Vorgängen die Bürgerbeauftragte angefragt, da die Bescheidung für die Bürger nicht nachvollziehbar war. Neben der Erläuterung der geltenden Rechtslage durch die Bürgerbeauftragte holten die zuständigen Behörden mitunter auch aktuelle medizinische Gutachten ein, die Grundlage für eine Überprüfung der Bescheidung waren. Die Bewertung des GdB erfolgt entsprechend den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ (Anlage 2 zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung, auf die in § 69 Abs. 1 Satz 5 SGB IX verwiesen wird.

3.2.4 Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Die Mobilität spielt bei den Bürgern eine immer größere Rolle. Gerade im ländlichen Bereich sind die Bürger auf die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen angewiesen, um sich fortbewegen zu können und dies nicht nur bei vorliegender Berufstätigkeit. Auch für tägliche Erledigungen wie z. B. Arztbesuche, Einkäufe etc. werden Kraftfahrzeuge benötigt. Für die Bürger ist in diesem Zusammenhang mitunter nicht verständlich, dass sie, obwohl eine Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt, keinen Behindertenparkplatz benutzen dürfen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung eines Behindertenparkplatzes ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Parkerleichterungen werden schwerbehinderten Menschen auf der Grundlage der Empfehlung 98/376/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 4. Juni 1998 an die Mitgliedstaaten erteilt. Dementsprechend werden Parkausweise für Behinderte gemäß den jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften an Behinderte ausgegeben.

Rechtliche Grundlagen für die Feststellung des Personenkreises, der Parkerleichterungen erhalten oder Behindertenparkplätze in Anspruch

nehmen kann, sind insoweit auch in Thüringen das StVG, die StVO und die VwV-StVO.

Mit dem Inkrafttreten der VwV-StVO wurden die unterschiedlichen Regelungen der Länder zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für schwerbehinderte Menschen (fast aG) vereinheitlicht. Daher besitzen die Ausnahmegenehmigungen Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

Als Behindertenparkplatz gelten allgemein Kfz-Abstellflächen (Parkplätze) die durch Verkehrszeichen 314 (Richtzeichen) in Verbindung mit dem Zusatzschild 1044-10 (auch 1044-11) oder durch Kenntlichmachung der Parkfläche mit dem Piktogramm eines Rollstuhlfahrers gekennzeichnet sind.

In den Erläuterungen der StVO zu Zeichen 314 heißt es u. a.: *"Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind."*

Die diesbezüglich notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für diese Gruppe schwerbehinderter Menschen treffen die Straßenverkehrsbehörden.

Um auf einem ausgewiesenen Behindertenparkplatz parken zu dürfen, benötigt man demzufolge den o. g. besonderen Parkausweis. Voraussetzung für die Beantragung eines solchen Parkausweises – die in der Regel bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgt – ist die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ oder „Bl“ durch die zuständigen Gesundheitsbehörden, in diesem Fall das Jugend- und Sozialamt des LRA.

Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zum Parken für schwerbehinderte Menschen (Parkerleichterung) zu beantragen.

Im Sinne der VwV-StVO wird der Umfang der Parkerleichterungen wie folgt definiert:

Schwerbehinderten Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung kann gestattet werden,

- a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290.1), bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- c) an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- f) auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen

in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen: Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Sinngemäß sind die genannten Parkerleichterungen entsprechend der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 auch auf die nachstehend aufgeführten Personengruppen anzuwenden:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen "G" und "B" und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen "G" und "B" und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,

- d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Dieser Personenkreis ist jedoch nicht berechtigt, Behindertenparkplätze zu benutzen.

3.2.5 Länderübergreifende Abstimmung der Jugendämter notwendig

Ein Bürger aus einem anderen Bundesland hatte sich mit einem besonderen Problem an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Ein in Thüringen bei seiner Mutter beheimateter 15-jähriger Jugendlicher hatte seiner ehemaligen Stiefmutter, der Frau des Bürgers, welche zwischenzeitlich mit wiederum „neuer“ Familie in einem anderen Bundesland lebt, unter dem Vorwand, seinen kleinen Halbbruder sehen zu wollen, einen Besuch abgestattet. Dort angekommen teilte er mit, aufgrund schlechter häuslicher Verhältnisse nicht mehr zu seiner Mutter nach Thüringen zurückzuziehen.

Da die von dem Jugendlichen angeführten Gründe, nicht nach Hause zu wollen, nachvollziehbar erschienen, tat der Bürger das Richtige: Er setzte sich mit dem zuständigen Jugendamt in Thüringen in Verbindung und vereinbarte einen Gesprächstermin. Dieser fand dann auch kurzfristig statt. Im Ergebnis dieser Zusammenkunft verfasste die Mutter unter den Augen und mit Anleitung des Jugendamtes ein paar Zeilen, denen zufolge sie damit einverstanden war, dass ihr Sohn zukünftig bei der Pflegemutter lebt. Im Anschluss daran durften der Bürger und seine Frau ohne Weiteres (Prüfung der häuslichen Verhältnisse, Geeignetheit der Pflegeeltern) den Jugendlichen in das andere Bundesland „mitnehmen“. Insbesondere über die doch sehr „unbürokratische Überlassung“ des Jugendlichen durch das Thüringer Jugendamt äußerte sich der Bürger sehr verwundert.

In seinem Wohnort angekommen, teilte der Bürger dem dortigen Jugendamt mit, dass der Jugendliche ab jetzt bei ihm und seiner Frau

lebe. Zwar fand daraufhin dann eine Inaugenscheinnahme des Haushaltes durch das zuständige Jugendamt vor Ort statt; darüber hinaus fühlte sich dieses Jugendamt insbesondere bezüglich eines anzustrebenden Pflegeverhältnisses jedoch nicht zuständig. Auch kam es nicht zu einer in dieser Angelegenheit so wichtigen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt in Thüringen und dem Jugendamt im anderen Bundesland. In diesem Rahmen wäre es möglich gewesen, Zuständigkeiten und ggf. auch Amtshilfe abzustimmen.

So war zum Zeitpunkt der Vorsprache des Bürgers bei der Bürgerbeauftragten seit der „praktischen Übernahme“ der Pflegschaft bereits ein dreiviertel Jahr vergangen, in welchem der Bürger und seine Frau bislang keinerlei finanzielle Unterstützung für den Jugendlichen erhalten hatten. Dem entgegen schienen sowohl das Kindergeld als auch Leistungen nach dem SGB II nach wie vor an die Mutter in Thüringen zu gehen. Diese hatte zwar mündlich zugesichert, das Kindergeld der Pflegefamilie ihres Kindes zukommen zu lassen, war dem aber praktisch nie nachgekommen.

Des Weiteren war der Frau des Bürgers weder eine Pflegeerlaubnis erteilt noch war seitens des Jugendamtes die Möglichkeit einer Pflegschaft geprüft worden, sodass der Jugendliche weiter mit der Angst lebte, zu seiner Mutter zurück zu müssen. Das Sorgerecht lag immer noch bei den leiblichen Eltern des Jugendlichen, welche seit der Zeit der Aufnahme in die Pflegefamilie keinerlei Kontakt zu ihm gesucht hatten.

Ansonsten hatte sich der Jugendliche gut eingelebt, fühlte sich wohl in der Pflegefamilie und beabsichtigte, seinen 10.-Klasse-Abschluss zu machen. Und auch der Bürger und seine Frau strebten den Verbleib des Jugendlichen in der Familie an.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bürger die Bürgerbeauftragte im Sinne seiner Frau darum gebeten, tätig zu werden, um sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen, mithin finanziellen Fragen des nun bereits seit einem dreiviertel Jahr erfolgreich praktizierten „Betreuungsverhältnisses“ zu klären.

Die Bürgerbeauftragte konnte durch ihre stetigen Bemühungen im weiteren Verlauf unter Einbindung des Thüringer Landesjugendamtes die Prüfung einer Vollzeitpflege durch das Jugendamt in Thüringen erreichen, welche auch zwischenzeitlich im Sinne des Jugendlichen und der Pflegefamilie bewilligt wurde. Auch bezüglich der Beantragung des Kindergeldes konnte eine Bearbeitung angeschoben werden, sodass es sogar mittlerweile zu einer rückwirkenden Nachzahlung von Leistungen an die Pflegeeltern gekommen ist.

3.2.6 Nichtraucherschutz – staatliche Verpflichtung auch im privaten Bereich?

Ein Bürger fühlte sich durch einen stark rauchenden Mitmieter in der Nachbarwohnung sehr massiv in seiner Wohnqualität beeinträchtigt. Aus der Wohnung des Rauchers, so der Bürger gegenüber der Bürgerbeauftragten, dringe bei geöffnetem Fenster ständig Tabakrauch, sodass er die Fenster seiner Wohnung nicht öffnen könne, ohne dass seine Wohnräume „eingeräuchert“ würden und gesundheitliche Beeinträchtigungen entstünden. Der bei geschlossenen Fenstern demgegenüber verminderte Luftaustausch führe aber zu einer Verschlechterung der Luftqualität.

Da dies für den Bürger einen unzumutbaren Zustand darstellte, wandte er sich mit seinem Anliegen schriftlich an den Bundesminister für Gesundheit, erhielt jedoch auf seine Bürgerpost keinerlei Reaktion, weshalb er nun bei der Bürgerbeauftragten vorstellig wurde. Diese erläuterte dem Bürger, dass sie als Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen für den Bereich der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Freistaats, nicht jedoch für den Bereich des Bundes bzw. der Bundesregierung zuständig sei, sodass sie auf den Umgang eines Bundesministers mit der an ihn gerichteten Bürgerpost keinen unmittelbaren Einfluss nehmen könne.

Da der Bürger der Überzeugung war, dass der Staat die Bürger sehr viel besser und effektiver vor dem Passivrauchen schützen müsse, und zwar auch im privaten Bereich, gab die Bürgerbeauftragte dem Betroffenen erläuternde Hinweise zur diesbezüglichen Rechtslage:

Der Gesetzgeber ist bei seiner Entscheidung, ob er zum Nichtraucherschutz tätig wird und falls ja wie, nicht gänzlich frei, sondern hat sich an verfassungsrechtliche Vorgaben zu halten. Hieraus erwachsen für die Thematik des Nichtraucherschutzes komplexe juristische Fragestellungen. Hierbei sind zunächst die Bereiche des öffentlichen Rechtes (= regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern durch Ge- bzw. Verbote) und des Privatrechtes (= regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander, wobei die Sanktionierung von Verstößen im Verhältnis der Bürger untereinander stattfindet) zu unterscheiden. Juristisch lässt sich grundsätzlich Folgendes¹ sagen:

Gesetzliche Rauchverbote müssen sich an den durch das GG garantierten Grundrechten messen lassen. Sie greifen insbesondere in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit des Rauchers ein. Andererseits erwachsen dem Staat aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG (Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit) Pflichten zum Gesundheitsschutz, vor allem der Nichtraucher. Diese Grundrechtskollision muss durch Abwägung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelöst werden.

Rauchen ist trotz erwiesener Gesundheitsschädlichkeit ebenso wie Alkoholgenuß Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. Selbstgefährdungen dürfen staatlicherseits erst dort beschränkt werden, wo Gefährdungen für die Allgemeinheit oder Dritte daraus resultieren, weswegen der Gesetzgeber beispielsweise bereits Regelungen für Alkoholgenuß im Straßenverkehr, Gurt- und Helmpflicht etc. erlassen hat, die allesamt für verfassungsmäßig erklärt wurden.

Über diese Grundzüge besteht im Wesentlichen Konsens; umstritten sind jedoch die konkreten rechtspraktischen Folgen.

Eine hierzu vertretene Auffassung geht durchaus davon aus, dass, nachdem Warnungen, freiwillige Vereinbarungen oder gesellschaftliche

¹ Stern/Geerlings, Nichtraucherschutz in Deutschland. International- und verfassungsrechtliche Vorgaben, München 2008, S. 87 f.

Selbstverpflichtungen nicht zum Erfolg geführt hätten, nunmehr gesetzliches Handeln geboten sei. Insoweit habe sich die Befugnis zum Einschreiten angesichts der erwiesenen Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers zum Tätigwerden verdichtet. Das gelte für alle Bereiche, in denen sich Nichtraucher den Gefahren des (Passiv-)Rauchens nicht entziehen könnten.

Als unverhältnismäßig wird es jedoch angesehen, Rauchverbote auch für den Privatbereich zu erlassen, denn sie würden (auch) an die Grenzen des Art. 13 GG stoßen und ungerechtfertigt in die Unverletzlichkeit der privaten Wohnungssphäre eingreifen.

Privateigentümer/Mieter haben jedoch ggf. die Möglichkeit, sich im Wege des privatrechtlichen Immissionsschutzes gegen Raucheinwirkungen, die von anderen Eigentümern/Mitmietern ausgehen, zu wenden. Diese Rechtsverfolgung ist aber in die Eigeninitiative der Betroffenen gegeben. In Betracht kommt insoweit auch die Durchführung eines Schiedsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund wurde der Bürger auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an die Nichtraucherinitiative Deutschland e.V., Carl-von-Linde-Straße 11, 85716 Unterschleißheim, Tel.: (089) 317 12 12, Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de/>, und/oder mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

3.3 Bau, Landesentwicklung und Verkehr

3.3.1 Schnelle Änderung eines problematischen Verkehrskonzeptes

Ein Bürger beklagte, dass sich das Verkehrsaufkommen in der vor seinem Wohngrundstück befindlichen Anliegerstraße aufgrund neuer Verkehrsregelungen (Anordnung von Einrichtungsverkehr in einer benachbarten Straße) erheblich erhöht habe. In Folge dieser Anordnung habe sich der Durchgangsverkehr der gesperrten Verkehrsrichtung auf die Anliegerstraße verlagert.

Insoweit trug er vor, dass sich die zahlreichen Pkws und sogar Lkws wegen der vorherrschenden beengten Platzverhältnisse (die sich teilweise durch parkende Autos bzw. im Winter wegen nicht beräumter Schneemassen verschärfen) im Zentimeterabstand an seinem Wohnhaus vorbeischlängeln würden. Hinzu komme, dass die Anliegerstraße keinen separaten Gehweg besitze und damit die geschaffene Verkehrssituation sowohl eine Gefährdung als auch eine enorme Belästigung für Anwohner und Passanten darstelle.

Im Ergebnis der durch die Bürgerbeauftragte diesbezüglich von der Stadtverwaltung eingeholten Stellungnahme konnte der Bürger darüber informiert werden, dass noch im Frühjahr des laufenden Jahres in unmittelbarer Nähe der genannten Anliegerstraße (ca. zwei bis drei Minuten Fußweg) ein Parkplatz mit einer Kapazität von über 100 Pkw-Stellplätzen fertig gestellt werde. Es war vorgesehen, dort für die betreffenden Anwohner Anwohnerparkplätze vorzuhalten, um die Verkehrssituation in den Anliegerstraßen zu verbessern.

Gleichzeitig sollten die derzeit auf die Anwohner ausgestellten Parkberechtigungen (Parkausweise) dann von der Anliegerstraße auf diesen Parkplatz geändert werden, womit das Parken (außer zum Be- und Entladen oder zum Ein- und Aussteigen) in der Anliegerstraße nicht mehr statthaft wäre. Dadurch würde dem Fahrzeugverkehr die gesamte Breite der Straße zur Verfügung stehen, sich der Abstand von am Wohnhaus des Bürgers vorbeifahrenden Kfz auf ca. zwei Meter erweitern und der in der Pflasterung angedeutete Gehwegbereich für die Fußgänger zur Verfügung stehen.

Des Weiteren werde sodann auch der in der o. g. benachbarten Straße angeordnete Einrichtungsverkehr aufgehoben, sodass diese Straße wieder im Gegenverkehr befahren werden könne. Mit dieser neuen Verkehrsführung müssten Fahrzeuge nicht mehr zwangsläufig durch die Anliegerstraße fahren, wodurch sich das dortige Verkehrsaufkommen nach Schätzungen der Stadt auf ca. ein Drittel reduzieren sollte. Auf diese Weise konnte dem vorgetragenen Anliegen erfolgreich entsprochen werden.

3.3.2 Gemeindeeigenes Gebäude bei Sanierung im Wege

Unter Bezugnahme auf ein bereits abgeschlossenes Petitionsverfahren hatte sich ein Bürger in einer baurechtlichen Angelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Mit einer Petition hatte der Bürger den Abriss eines an seine denkmalgeschützte Scheune angebauten Schuppens begehrt. Er hatte in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass es durch den direkten Anbau an die Scheune nicht möglich sei, deren marodes Dach zu sanieren und zu erhalten, weswegen er den Einsturz der Scheune befürchtete. Des Weiteren trug er vor, dass durch den direkten Anbau der Einbau einer mittlerweile gesetzlich vorgeschriebenen Feuerschutzwand verwehrt werde. Im Ergebnis dieses Petitionsverfahrens hatte sich die Gemeinde ungeachtet des zwischenzeitlich eingetretenen Bestandsschutzes des in Rede stehenden Gebäudes dazu bereit erklärt, den Anbau in Abhängigkeit ihrer finanziellen Möglichkeiten abzureißen. Als möglicher Termin für einen Abriss wurde das Jahr 2010 genannt.

Der Bürger bezog sich in seinem Anliegen bei der Bürgerbeauftragten aktuell auf den der o. g. Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und trug im Sommer 2011 diesbezüglich vor, dass die Gemeinde bislang immer noch nichts unternommen habe, den besagten Anbau an die denkmalgeschützte Scheune abzureißen bzw. ihn wenigstens darüber zu informieren, wann dies perspektivisch geschehen solle. Der Bürger war jedoch nach wie vor an einer zügigen Durchführung des Abrisses interessiert, da die Scheune umgenutzt werden sollte und das Dach dringend repariert werden musste, was nur bei einer freien Zugänglichkeit zum Gebäude möglich war. Deswegen bat er die Bürgerbeauftragte um Klärung des aktuellen Sachstandes bezüglich des Tätigwerdens der Gemeinde.

Die Bürgerbeauftragte fragte daraufhin bei der Gemeinde, unter Bezugnahme auf deren Zusage im Petitionsverfahren, nach, wann der Abriss des in Rede stehenden Anbaus durch die Gemeinde geplant ist. Soweit

dieser nicht mehr im Jahr 2011 vorgesehen sein sollte, wurde die Gemeinde gebeten, die Gründe dafür anzugeben.

Kurz darauf teilte die Gemeinde der Bürgerbeauftragten mit, dass der Abriss der in Rede stehenden Anbauten erfolgt sei, womit die von dem Bürger begehrte freie Zugänglichkeit für notwendige Sanierungsmaßnahmen an seiner Scheune gewährleistet war.

3.3.3 Der Straßenausbauzustand als wesentlicher Bestandteil gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse

Auch 2011 waren wieder Hinweise auf den schlechten Zustand von Straßen, insbesondere im Zuge von Ortsdurchfahrten, und die Forderung nach diesbezüglichen Instandsetzungsmaßnahmen Gegenstand von Bürgeranliegen.

Im Rahmen dieser Anliegen beklagten die Bürger vornehmlich Beeinträchtigungen, die von Lärm- und Staubbelastungen bis hin zu die Bausubstanz der Wohngebäude schädigenden „erdbebenartigen“ Erschütterungen infolge von Schwerlastverkehr reichen. Dabei werden als Ursachen für die Straßenschäden deren Alter (zum Teil Pflasterstraßen), der dem heutigen Verkehrsaufkommen und der gestiegenen Tonnage der Fahrzeuge nicht mehr gerecht werdende Ausbauzustand, die zeitweilige Verwendung für Baustellen-transportverkehr, aber auch die Folgen der Witterungseinflüsse (Wechsel von Frost- und Tauperioden) benannt.

Nach Einschaltung des jeweils zuständigen Straßenbauamtes und Beteiligung des TMBLV konnten die Bürger regelmäßig dahingehend unterrichtet werden, dass der Zustand der beanstandeten Straßenabschnitte bekannt ist und Unterhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahmen entweder bereits Bestandteil des jeweiligen Jahres-Bauprogramms sind oder in die Bauplanungsprogramme des zuständigen Straßenbauamtes aufgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang wurde auch darüber aufgeklärt, dass nicht jede Straße, bei der der Wunsch einer Instandsetzung besteht,

verkehrsgerecht ausgebaut oder saniert werden kann. Dies trifft vor allem dann zu, wenn und soweit keine akute Verkehrsgefährdung besteht und die Verkehrssicherheit durch laufende Unterhaltungsmaßnahmen gesichert werden kann.

Bei Straßenbaumaßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen, insbesondere innerhalb von Ortslagen, ist im Übrigen eine Abstimmung mit den Kommunen und den Versorgungsträgern durchzuführen und zu prüfen, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, mit der Straßenbaumaßnahme gleichzeitig auch die Sanierung bzw. Errichtung von Nebenanlagen (Gehwege, Parkplätze, Straßenbeleuchtung usw.) oder die Erneuerungen bzw. Neuverlegungen von Versorgungsleitungen im Straßenkörper vorzunehmen.

Hierfür besteht allerdings eine Abhängigkeit von der durch den Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Denn wie bei anderen baulichen Maßnahmen auch, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger, der Kommunen und der Versorgungsträger eine zu berücksichtigende Grundvoraussetzung für die Realisierung der in den Bauprogrammen vorgesehenen Maßnahmen.

3.3.4 Vorgarten kontra Parkplatznot

In einer Stadt wurden mehrere Bürger durch Bescheide des städtischen Bauamtes überrascht, mit denen ihnen aufgegeben wurde, die durch Umnutzung der Vorgartenbereiche ihrer Grundstücke hergestellten befestigten Flächen (Stellplätze) vollständig zu beseitigen, dabei wasseraufnahmefähig zu gestalten und zu begrünen oder zu bepflanzen. Gleichzeitig wurden die Bürger aufgefordert, die Nutzung dieser Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

Die betreffende Straße wurde in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bebaut und entspricht noch heute verkehrstechnisch den Bedingungen hinsichtlich des damaligen Verkehrsaufkommens. Die

dortigen Straßenverhältnisse sind durch eine enge Fahrbahn geprägt, wodurch für den ruhenden Verkehr eine sehr prekäre Situation (Parkplatznot) besteht. Hinzu kommt, dass sich die Verkehrssituation in den letzten Jahren durch eine stetige Zunahme des Fahrzeugaufkommens erheblich geändert hat. Diesem Umstand geschuldet wurden offensichtlich auch in den zurückliegenden Jahren die o. g. Stellplätze durch die Anwohner zum Abstellen ihrer Fahrzeuge außerhalb des mit Parkmöglichkeiten unversorgten öffentlichen Verkehrsbereiches errichtet.

Die Ausführung dieser befestigten Flächen erfolgte dabei auf recht unterschiedliche Weise und gemäß § 63 ThürBO (Verfahrensfreie Bauvorhaben) ohne Bauantrag/-genehmigung.

Insoweit waren die Bürger nicht nur überrascht, plötzlich als Zustandsstörer eingeordnet worden zu sein, sondern empfanden die ihnen vom städtischen Bauamt angedrohten Zwangsmaßnahmen auch als unverhältnismäßig und nicht der im Bereich der Straße vorherrschenden Verkehrssituation entsprechend, zumal seitens der Stadt eine Verbesserung dieser Situation nicht in Aussicht gestellt wurde.

In dieser ärgerlichen Situation hatte es ein Rentnerehepaar besonders hart „getroffen“: Die von ihm im Jahr 1999 beantragte und vom Tiefbauamt der Stadtverwaltung erteilte Zustimmung zur baulichen Herstellung einer Ein- und Ausfahrt über die Gehbahn für Pkw-Verkehr sollte nun keine Bestandskraft im baurechtlichen Sinne mehr besitzen! Die Ein-/Ausfahrt war von den Eheleuten aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot und mangels einer in ihrem Wohnhaus befindlichen Garage beantragt worden und sollte einzig der Erreichbarkeit eines Stellplatzes im Vorgartenbereich dienen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung begründete aber die o. g. Zustimmung des Tiefbau- und Verkehrsamtes zur baulichen Herstellung einer Ein- und Ausfahrt nicht auch gleichzeitig die Zustimmung zur Herstellung eines Stellplatzes im Vorgartenbereich. Stellplätze seien zum regelmäßigen Abstellen von Kfz bestimmt und unterschieden sich damit maßgeblich von Zufahrten. Im Vorgartenbereich sei die Nutzung von Kfz-Stellplätzen damit nicht ortstypisch. Der Stellplatz füge sich

hinsichtlich der überbauten Grundstücksfläche nicht in die nähere Umgebung ein. Die Rücksichtnahme auf diese Umgebung fordere hier die Einhaltung der vor den Häusern gelegenen Grundstücksflächen als Vorgärten, damit ein in sich geordnetes und ausgeglichenes städtebauliches Ganzes gewahrt bleibe.

Diese Sicht der Dinge mag formal-juristisch bauordnungsrechtlich möglicherweise korrekt sein, muss einem Laien aber lebensfremd erscheinen.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten stellte diese Entscheidung überdies einen unverhältnismäßigen Einriff in die Eigentumsrechte der Bürger dar, der schon deshalb nicht mit den baurechtlichen Bestimmungen des § 34 BauGB begründbar erschien, da die tatsächlich vorhandene Bebauung der Flächen zwischen der straßenseitigen Gebäudefront und der Straße (Vorgartenflächen) bereits durch zahlreiche Unterbrechungen durch Garageneinfahrten und Abstellflächen geprägt war. Insoweit war gerade keine Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung erkennbar, sodass das Ortsbild durch die Stellflächen nicht beeinträchtigt wurde und auch Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt blieben. Vielmehr wurde durch die Schaffung von Stellflächen der vorherrschenden Parkplatznot sowie einem andauernden Suchverkehr mit all seinen für Anwohner und Umwelt verbundenen Belastungen entgegengewirkt.

Ungeachtet dessen wurde durch die Stadtverwaltung leider keine Möglichkeit gesehen, den von den Bürgern eingelegten Widersprüchen gegen die Verfügungen abzuwehren, weshalb die Vorgänge an die Widerspruchsbehörde, das TLVwA, abgegeben wurden. Insoweit wird der Erlass der Widerspruchsbeseide durch das TLVwA abzuwarten sein.

Die Bürgerbeauftragte wird den weiteren Werdegang dieser Angelegenheit beobachten. Sie hat darum gebeten, zu einem im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Widerspruchsverfahren ggf. durchzuführenden Ortstermin hinzugezogen zu werden, und steht insoweit mit dem TLVwA in Verbindung.

Im Zusammenhang mit den vorgetragenen Anliegen erscheint bemerkenswert, dass die in der Stadt erlassene Vorgartensatzung, die aus städtebaulichen und grünordnerischen Gründen der Erhaltung und dem Schutz von Freiflächen (Vorgärten) dienen soll, die in bestimmten Stadtgebieten maßgeblich das Bild von Straßenräumen prägen, für die hier maßgebliche Straße keine Gültigkeit besitzt.

3.3.5 Fristaufschub zur Beseitigung der baulichen Anlagen erreicht

In einer Bürgersprechstunde wurde ein Bürger vorstellig, weil er mit Bescheid des Bauaufsichtsamtes des LRA verpflichtet worden war, diverse bauliche Anlagen auf seinem Grundstück zu beseitigen, da diese gemäß § 35 BauGB im so genannten Außenbereich lägen. Der Bürger gab an, dass er die baulichen Anlagen dringend als Unterstellmöglichkeit für seine Tiere benötige und legte deshalb Widerspruch gegen den Bescheid des Bauaufsichtsamtes ein.

Im Interesse des Anliegens wandte sich die Bürgerbeauftragte an das zuständige LRA und lud gleichzeitig zu einem gemeinsamen Ortstermin ein. An diesem nahmen alle an dem Anliegen beteiligten Ämter im LRA teil und der Sachverhalt wurde allumfassend besprochen. Im Ergebnis wurde eine Kompromisslösung dahingehend erreicht, dass für die Beseitigung der baulichen Anlagen nunmehr eine angemessene Frist gewährt wird. Dies ermöglicht, dass in dieser Frist Ausweichstandorte für die Unterbringung der Tiere gesucht werden können. Wegen der Außenbereichslage besteht jedoch keine Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlagen.

3.3.6 Mit der MPU zurück zum Führerschein – nicht so einfach!

Im Berichtsjahr wurden der Bürgerbeauftragten gleich mehrere Anliegen von Bürgern vorgetragen, denen infolge Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss die Fahrerlaubnis entzogen worden war und die nun um deren Wiedererhalt bemüht waren, wozu die Beibringung eines MPU-Gutachtens (im Volksmund „Idiotentest“) erforderlich war. Die Bürger empfanden die jeweilige Anordnung der

Führerscheinstelle des LRA als schikanös, die für das Gutachten anfallenden Kosten als überzogen und die Rechtsschutzmöglichkeiten als unzureichend, zumal bereits eingeholte Gutachten wiederum nicht die volle Fahrtauglichkeit bescheinigt hatten.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte den Betroffenen daher die Hintergründe des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde, die aktuelle Rechtslage und den Sinn und Zweck eines MPU-Gutachtens.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StVG bestimmt: Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). In § 2 Abs. 2 Satz 1 StVG heißt es weiter: „Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber (...) 3. zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist.“ § 2 Abs. 4 StVG fährt fort: "Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat."

Diese „Geeignetheit“ umfasst die körperliche Eignung, die geistige Eignung (z. B. Reaktionsfähigkeit) und Persönlichkeitsmerkmale wie die persönliche Zuverlässigkeit und ist Voraussetzung sowohl für die Erteilung als auch den Fortbestand einer Fahrerlaubnis.

§ 2 Abs. 8 StVG bestimmt daher: „Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Amtsarztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.“

Ist jemand ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 3 Abs. 1 StVG). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ist durch § 6 StVG ermächtigt,

Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die die Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Beurteilung der Eignung durch Gutachten und die Feststellung und Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde regeln. Diese Anforderungen sind in der FeV detailliert in § 11 (Eignung), § 13 (Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik) und § 14 (Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel) beschrieben.

Die MPU dient der Fahrerlaubnisbehörde als Grundlage für die Entscheidung, ob die untersuchte Person zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist oder nicht. Das Ergebnis der MPU wird in einem Gutachten festgehalten. Es gibt zahlreiche, ganz unterschiedliche Situationen, in denen die Fahrerlaubnisbehörde Zweifel an der Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen haben kann und daher die Beibringung eines MPU-Gutachtens durch den Betroffenen anordnen kann bzw. anzuordnen hat.

Die Beschaffung des MPU-Gutachtens liegt in der alleinigen Verantwortung des Betroffenen, an den die MPU-Stelle das Gutachten auszuhändigen hat. Eine „automatische“ Weiterleitung des Gutachtens an die Fahrerlaubnisbehörde erfolgt nur bei erklärtem Einverständnis des Betroffenen, ist für diesen im Falle eines negativen Ergebnisses des Gutachtens aber mit einem Risiko behaftet. Denn wenn es aufgrund eines negativen Gutachtens zu einer Versagung der beantragten Fahrerlaubnis kommt, wird diese Versagung bis zu 15 Jahre im Verkehrszentralregister gespeichert. Außerdem bleibt ein negatives Gutachten für die Dauer von 10 Jahren in der Führerscheinekte des Betroffenen. Es kann daher im Einzelfall sinnvoll sein, ein negatives Gutachten nicht bei der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen und stattdessen etwa den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis unverzüglich zurückzunehmen.

Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, ein MPU-Gutachten beizubringen, stellt nach herrschender, nicht ganz unumstrittener Rechtsprechung keinen selbstständig anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Nur die Ablehnung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bzw. die Ent-

ziehung der Fahrerlaubnis sind rechtlich angreifbar, wobei die Frage, ob die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis tatsächlich von einem MPU-Gutachten abhängig machen durfte, dann im Rahmen dieses Rechtsbehelfsverfahrens mit geklärt wird.

Was den Inhalt des MPU-Gutachtens angeht, ist zu sagen, dass ein taugliches MPU-Gutachten nur von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstattet werden kann. Die Voraussetzungen für diese Anerkennung sind ausdrücklich festgeschrieben (§ 66 FeV i. V. m. Anlage 14 der FeV). Desgleichen hat der Gesetzgeber Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung des Betroffenen zur Feststellung seiner Fahreignung und die Erstellung der Gutachten festgelegt (§ 11 Abs. 5 FeV i. V. m. Anlage 15 FeV). Die im Ergebnis der Begutachtung von dem Untersucher getroffene Entscheidung ist eine solche fachgutachterlicher Art und aus der Natur der Sache heraus notwendigerweise bewertend. Die Bürgerbeauftragte ist rechtlich nicht befugt, diese auf spezifischer medizinisch-psychologischer Sachkunde beruhende Bewertung des Gesundheitszustandes und der Fahreignung des Antragstellers zu beurteilen oder gar zu revidieren. Der Weg, die getroffene Entscheidung zu hinterfragen bzw. anzugreifen, führt vielmehr über das oben schon genannte Rechtsbehelfsverfahren.

Die Bürgerbeauftragte gab schließlich zu bedenken, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbare Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren von Leib und Leben es gebieten, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen.

3.3.7 Darf ich als behinderter Mensch im Zug eine Fahrkarte kaufen?

Ein Bürger wandte sich empört an die Bürgerbeauftragte, weil er mit einem Zugbegleiter in einem Regionalzug der DB AG schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Der ältere Bürger schilderte, er sei sehr stark sehbehindert, weshalb er ohne technische Unterstützung (Lupe)

bzw. Hilfe von außen nicht lesen und vor allem auch keine Automaten bedienen könne. Er verfüge über einen Schwerbehindertenausweis (GdB 70), mit dem er im Umkreis seines Wohnortes öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen könne. Diese Berechtigung betreffe auch den Bereich im Radius von 50 km rund um seinen Wohnort bei der DB AG sowie die in der Streckennetzkarte der DB AG eingezeichneten Verkehrsverbünde. Wenn Verkehrsverbünde räumlich nicht aneinandergrenzen würden, entstehe jedoch für den Fahrgast die Notwendigkeit, für das „Zwischenstück“ separat einen Fahrschein zu erwerben. Dies sei bislang problemlos im Zug beim Schaffner möglich gewesen. Anfang November 2010 habe er nach Berlin reisen wollen. Diese Strecke quere aber einen „verkehrsverbundlosen“ Raum, sodass der Erwerb eines Fahrscheines nötig geworden war. Diesen habe er, wie der Bürger weiter berichtete, jedoch nicht am Bahnhof seines Wohnortes erwerben können, da dort Fahrscheine nur per Automat, den er wegen seiner Sehbehinderung nicht bedienen könne, verkauft würden. Deshalb habe er vorgehabt, den Fahrschein im Zug zu kaufen. Der Schaffner habe sich jedoch geweigert, ihm eine Fahrkarte zu verkaufen, und zwar unter Hinweis auf eine neue Vorschrift, derzufolge der Verkauf von Fahrscheinen im Bereich Thüringen/Sachsen/Sachsen-Anhalt im Zug nicht mehr möglich bzw. zulässig sei. Deshalb habe der Schaffner ihn aufgefordert, den Zug im nächsten Haltebahnhof zu verlassen und sich dort eine Fahrkarte zu holen. Er könne dann in einer Stunde den nächsten Zug für die Weiterfahrt nehmen. Dies habe er getan, wegen des Zeitverzuges aber seinen Termin in Berlin verpasst.

Der Bürger war über das Verhalten des Schaffners und die Beschwerden, die Fahrgästen mittlerweile in den Weg gelegt würden, empört. Ihm würde es, so schilderte er der Bürgerbeauftragten weiter, helfen, wenn er eine Bescheinigung ausgestellt bekäme, derzufolge der Schaffner befugt wäre, ihm im Zug eine Fahrkarte auszustellen.

Angesichts dieses Sachverhaltes nahm die Bürgerbeauftragte Kontakt mit dem zuständigen TMBLV auf. Dieses teilte in seiner Rückäußerung mit, dass der Vorgang seitens des TMBLV unter Einbeziehung der DB Regio AG aufgegriffen und geprüft worden sei.

Im Ergebnis dessen war zu sagen, dass der Zugbegleiter falsch gehandelt hat. Die Beförderungsbedingungen der DB Regio AG „für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr) Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)“ sehen i. V. m. europäischem Recht („Verordnung – EG – Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr Kapitel V Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität“) nämlich vor, dass Sehbehinderte ohne Nachzahlung Fahrscheine im Zug erwerben können. Auf entsprechende (klärende) Nachfrage des Bearbeiters im TMBLV wurde diesem durch den Leiter der DB Regio AG Thüringen nochmals ausdrücklich zugesichert, dass Schwerbehinderte in Thüringen im Zug einen Fahrschein erwerben können. Eine über den Behindertenausweis hinausgehende Bescheinigung ist daher weder vorgesehen noch erforderlich. Dem Bürger konnte jedoch – sollte er weiterhin daran interessiert sein – mitgeteilt werden, dass die DB Regio AG zugesagt habe, ihm auf Wunsch über den Kundendialog die gewünschte Bescheinigung zukommen zu lassen.

Unabhängig davon hat die DB Regio AG deutlich gemacht, dass sie den benannten Vorfall zum Anlass nehme, ihre Kundenbetreuer im Rahmen der laufenden Schulungen erneut auf diese Thematik hinzuweisen. Eine individuelle Auswertung des Verhaltens des Zugbegleiters konnte, da hierfür auch konkrete Informationen zur Zugnummer bzw. zum genutzten Zug nötig gewesen wären, entsprechend des von dem Bürger geäußerten Wunsches, dem Schaffner keine Schwierigkeiten machen zu wollen, nicht stattfinden. Ungeachtet dessen hat sich die DB Regio AG bei dem Bürger für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigt.

3.4 Wirtschaft, Arbeit und Technologie

3.4.1 Neuregelungen beim Bezug von Leistungen nach dem SGB

Im Berichtszeitraum gab es wiederum mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII vom 24.03.2011 Veränderungen der geltenden Regelungen. So gelten rückwirkend zum 01.01.2011 neue Regelbedarfe. Für alleinstehende Erwachsene und Alleinerziehende beträgt der Regelbedarf 364 Euro. Zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf haben Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche gilt für bedürftige Kinder, die Sozialgeld oder ALG II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket beinhaltet Zuschüsse für:

- Mittagessen in der Kindertageseinrichtung, der Schule und dem Hort,
- Lernförderung,
- Kultur, Sport, Mitmachen,
- Schulbedarf und Ausflüge sowie
- Schülerbeförderung

Die Trägerschaft und die Umsetzung des Bildungspakets liegen vollständig in der Verantwortung der Kommunen. Für ALG II-Bezieher setzen die Kommunen das Bildungspaket in der Regel im örtlichen Jobcenter um. Für Hilfebedürftige, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. In den LRA und Stadtverwaltungen können die zuständigen Ansprechpartner für die Leistungen aus dem Bildungspaket erfragt werden. Die Kommunen sind Schul- und Jugendhilfeträger und kennen Vereine und Verbände vor Ort. Die Ausgaben für das Bildungspaket werden vollständig vom Bund ersetzt.

3.4.2 Bürgeranliegen im Leistungsbereich des SGB II

Den vorgebrachten Bürgeranliegen im Leistungsbereich des SGB II lagen die unterschiedlichsten Sachverhalte zugrunde. Sofern Leistungen beispielsweise nicht termingerecht überwiesen wurden, genügte überwiegend eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Jobcenter, welches danach zeitnah die Überweisung der finanziellen Mittel oder auch eine Barauszahlung an den Hilfebedürftigen vornahm.

Mehrere Anliegen hatten Kostenübernahmen der Jobcenter für Unterkunft und Heizung zum Gegenstand. Die Bürgerbeauftragte erläuterte die Rechtslage. Es kamen auch in Folge klärende Gespräche im Jobcenter zustande, wo offene Fragen z. B. im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Umzug, der Mietkaution u. a. umfassend besprochen wurden oder auch beantragte Kosten für die Erstausrüstung der Wohnung vom Jobcenter übernommen worden sind.

Anfragen von Bürgern hatten auch die Übernahme von Reparaturkosten, beispielsweise für eine defekte Heizungsanlage oder einen Warmluftofen, zum Gegenstand. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass nach § 22 Abs. 1 SGB II i. V. m. den Unterkunftsrichtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte nur die notwendigen Bedarfe sichergestellt werden. Kosten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt der Gebrauchsfähigkeit der Immobilie als Wohnung dienen.

Weiter wurden auch Anliegen im Zusammenhang mit dem Bildungspaket bearbeitet bzw. im Rahmen der Geltendmachung von Mehrbedarf, z. B. wegen vorliegender Schwangerschaft, an die Bürgerbeauftragte herangetragen.

Vorliegende Beschwerden über die Arbeit der Jobcenter wurden zuständigkeithalber zur Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

3.5 Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

3.5.1 Lärm durch benachbarten Gewerbebetrieb

Ein Bürger bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil er sich vom Lärm des seinem Grundstück gegenüber liegenden Betriebes unverhältnismäßig beeinträchtigt fühlte. Der Betrieb arbeitet im Mehrschichtsystem. Der Bürger forderte, dass eine angemessene Nachtruhe zur gewährleisten ist.

Die Bürgerbeauftragte hat sich des Anliegens angenommen und Kontakt mit der unteren Immissionsschutzbehörde aufgenommen. Von dort wurden unangemeldete Kontrollen vor Ort durchgeführt und Festlegungen mit der Geschäftsleitung getroffen. Das Grundstück des Bürgers und der Gewerbebetrieb befinden sich in einem so genannten Mischgebiet. Die zulässigen Immissionsrichtwerte laut TA-Lärm 6.1 für Mischgebiete betragen tagsüber (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 45 dB(A). Der Gewerbebetrieb sicherte zu, dass lärmintensive Tätigkeiten vor 07:00 Uhr morgens und nach 20:00 Uhr abends grundsätzlich vermieden werden, womit sich die Situation für den Bürger deutlich verbesserte.

3.5.2 Schnelle Abhilfe bei jahrelangen Problemen mit Oberflächenwasser

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da er nach erfolgter Erneuerung des Oberbaus der vor seinem Wohngrundstück verlaufenden Straße (Straßendecke) mit Problemen durch Oberflächenwasser konfrontiert wurde:

Seit Anfang der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts hatte diese Straße eine Regenrinne aus Granitsteinen besessen, die als Regenwasserkanalisation diente. Im Jahr 2003 sei mit den Arbeiten zur Straßendeckenerneuerung begonnen und die Regenrinne vor seinem und dem Grundstück der Nachbarin entfernt worden. Alle anderen im Ort befindlichen Regenrinnen seien im Boden belassen worden.

Problematisch wirke sich nun das Fehlen der Regenrinne aus, weil die Gartenmauer seitdem als Anrampung für das infolge des einseitigen Straßengefälles in Richtung des Grundstückes fließende Niederschlagswasser diene. Aufgrund der im Grundstückszugangsbereich fehlenden Anrampung dringe Oberflächenwasser sogar ins Grundstück ein. Im Winter verschärfe sich das Problem, da das Wasser (auch Tauwasser) in den Eingangsbereich des Grundstückes hineinfließe und dann dort auch vereise.

Mittlerweile seien die gemauerten Zaunsäulen total unterspült bzw. vom Streusalz zerfressen. Im Winter schließe dadurch das Tor nicht mehr richtig und im Laufe der Zeit werde das Mauerwerk durch die aufsteigende Feuchtigkeit zerstört.

Der Bürger legte weiterhin dar, dass bei jedem stärkeren Regenereignis nunmehr auch eine Tauchpumpe im Keller eingeschaltet werden müsse, um das dort eindringende Wasser abzupumpen.

Den Angaben des Bürgers zufolge wurde bereits seit mehr als zwei Jahren verhandelt, um gemeinsam mit der Gemeinde eine Lösung herbeizuführen. Um den jetzigen Zustand zu verbessern, bot sich ein nachträgliches Anbringen von Rinnensteinen an.

In dieser Angelegenheit setzte sich die Bürgerbeauftragte mit dem Bürgermeister der Gemeinde in Verbindung.

Im Ergebnis dessen teilte der Bürgermeister mit, dass das damals eingebaute Gerinne nicht habe beibehalten werden können, da sonst ein Absatz in der Oberfläche bis zum Grundstück zurückgeblieben wäre.

Im Nachgang einer Vor-Ort-Beratung mit den zuständigen Vertretern des Landkreises wurde die Kreis-Straße in einem Abstand von etwa 30 cm bis 80 cm vor dem Grundstück des Bürgers nochmals aufgeschnitten, um eine 5-zeilige Pflasterrinne einzubauen, aufgrund derer das bestehende Problem im Wesentlichen entschärft werden konnte. Mit diesen Nacharbeiten war eine Lösung gefunden worden, mit der der

Bürger einverstanden war und das Anliegen seine abhelfende Erledigung gefunden hatte.

3.5.3 „Zwangsmitglied“ in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Beitragserhöhung um das Dreifache – hat das seine Ordnung?

Die „Zwangsmitgliedschaft“ in BGen und berufsständischen Kammern hat die Bürgerbeauftragte schon in den vergangenen Jahren immer wieder einmal beschäftigt. Im Berichtsjahr wandte sich nun ein Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil die LBG – für den Bürger: unerklärlicherweise – die Beitragsforderung ihm gegenüber mehr als verdreifacht hatte. Doch der Bürger zweifelte nicht nur die Korrektheit der Höhe der Forderung an, sondern auch die Berechtigung der Beitragsforderung dem Grunde nach, da er seine Tierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen) und den Gemüseanbau (4 Beete mit Gurken, Erdbeeren, Bohnen und Tomaten) lediglich für den Eigenbedarf betrieb. Besonders verärgerte den Bürger, dass ihm unterstellt wurde, ein „landwirtschaftliches Unternehmen“ zu betreiben, weshalb er gegen den ihm übermittelten Beitragsbescheid Widerspruch einlegte und seinen „Austritt“ aus der LBG erklärte.

Da die geltend gemachte Beitragsforderung von dem Bürger noch nicht beglichen und demgemäß von der LBG bereits angemahnt worden war, wies die Bürgerbeauftragte den Hobbylandwirt zunächst darauf hin, dass der eingelegte Widerspruch gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung habe mit der Folge, dass der Beitrag zunächst erst einmal bezahlt werden müsse, bei erfolgreichem Widerspruch jedoch zurückerstattet werde. Zur Vermeidung weiterer Schritte seitens der LBG und weiterer Kosten sei daher umgehende Zahlung zu empfehlen.

Im Übrigen wies die Bürgerbeauftragte den Bürger in Anbetracht von dessen grundsätzlichen Zweifeln an der Arbeit der LBG auf die Hintergründe von deren Arbeit hin:

Bei den BGen handelt es sich um Sozialversicherungsträger. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert und finanzieren sich im Wesentlichen aus Beiträgen der ihnen durch Pflichtmitgliedschaft zugewiesenen Unternehmen. Daneben gibt es die LBG, die sich in ihrer Organisation, ihrer Zuständigkeit und in der Art ihrer Beitragsberechnung von den gewerblichen BGen unterscheiden. LBG, Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse bilden zusammen die LSV.

Aufgabe der LBG ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren im Bereich der Landwirtschaft mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen sowie

1. nach Eintritt eines Arbeitsunfalls / Berufskrankheit die Leistungsfähigkeit des Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen durch ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie häusliche Krankenpflege,
2. die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen, durch Stellung eines Betriebshelfers oder durch Übernahme der Kosten einer Ersatzkraft sowie
3. den Versicherten oder seinen Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (Verletztengeld, Rente, Hinterbliebenenrente).

Damit ist die LBG Trägerin der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Diese ist eine Pflichtversicherung und besteht - bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen - kraft Gesetzes; die Versicherten bilden eine Solidargemeinschaft. Rechtliche Grundlage ist das SGB VII.

Das bedeutet, dass ein „Austritt“ aus der LBG in dem Sinne begrifflich nicht möglich ist, sondern es vielmehr darauf ankommt, ob im konkreten Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für ein „landwirtschaftliches Unternehmen“ gemäß § 123 SGB VII vorliegen (dann Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht) oder nicht (dann keine Pflichtmitgliedschaft und keine Beitragspflicht). Der Begriff „Unternehmer“ geht in diesem Sinn allerdings über die allgemeine Begriffsdefinition deutlich hinaus

und setzt z. B. keine Gewinnerzielungsabsicht oder Teilnahme am Wirtschaftsverkehr voraus.

Im Ergebnis einer Kontaktaufnahme der Bürgerbeauftragten mit der LBG konnte dem Bürger im weiteren Verlauf mitgeteilt werden, dass bei der Berechnung des Beitrages von denjenigen Berechnungsgrundlagen ausgegangen worden sei, die der Bürger in einem entsprechenden Fragebogen angegeben hätte, und zwar insbesondere was die Größen der von ihm bewirtschafteten Flächen anging. In Ansehung der in dem Widerspruch gemachten Ausführungen des Bürgers wies die LBG, die der Bürgerbeauftragten sehr konstruktiv zuarbeitete, jedoch darauf hin, dass es sinnvoll sein könnte, noch konkretere und präzisere Angaben zur Größe der in dem Widerspruch benannten Beete und zur Nutzung bzw. Eigenschaft der beiden Pferde (Reitpferd oder Weidepferd) zu machen. Diese Angaben würden dann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entsprechende Berücksichtigung finden, auch wenn ein genereller Wegfall der Beitragspflicht nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Was die konkrete Berechnung des Beitrages betraf, konnte die Bürgerbeauftragte den Bürger weitergehend informieren, dass die von der LBG zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhobenen Beiträge jeweils die finanziellen Aufwendungen der LBG für das abgelaufene Geschäftsjahr decken müssen. Die Beiträge werden daher im Wege der nachträglichen Bedarfsdeckung im Umlageverfahren festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Gesetzgeber gibt den LBG für die Beitragsbemessung einen Rahmen vor (§ 182 Abs. 2 SGB VII). Die Selbstverwaltungsorgane der LBG können in diesem Rahmen die Beitragsregelungen in der Satzung der LBG festsetzen. Die LBG MOD hat gemäß den Vorgaben des LSV-Modernisierungsgesetzes ihren Beitragsmaßstab weiterentwickelt und den Maßstab nach dem Arbeitsbedarf eingeführt. Deshalb hat die Vertreterversammlung der LBG MOD in ihrer Sitzung am 08.12.2010 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die neuen Beitragsberechnungsgrundlagen sind Bestandteil der Satzung der LBG MOD - Ausgabe 2011.

Die Bürgerbeauftragte stellte dem Bürger die von der LBG speziell zu dieser Änderung des Beitragsmaßstabes erarbeiteten Informationen zur Verfügung und konnte so im Ergebnis die Beseitigung grundsätzlicher Missverständnisse beim Bürger und eine Minderung der ihm gegenüber geltend gemachten Beitragsforderung bewirken.

3.6 Polizei- und Ordnungsrecht

3.6.1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren – Ärger bei Hundehaltern

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten mehrere Anliegen zu dem neu in Kraft getretenen „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“ vom 22. Juni 2011 vorgetragen. Gegenstand der meisten dieser Anliegen war die durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes auferlegte Pflicht des Hundehalters, seinen Hund „auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssichereren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.“

Empörte Hundebesitzer brachten vor, auf diese Weise müssten verantwortungsbewusste Hundehalter und deren Tiere für die verantwortungslosen Halter büßen, wie stets frage keiner nach den Kosten für die Bürger und es stelle sich außerdem die Frage, warum es „mal wieder nur die Hunde“ träfe. Einige der Bürger brachten offen zum Ausdruck, sich der Pflicht zum „Chippen“ ihrer Tiere verweigern zu wollen.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte den Bürgern zunächst die Hintergründe des gesetzgeberischen Tätigwerdens und verwies hierbei auf die Begründung der Thüringer Landesregierung zu ihrem Gesetzentwurf:

„Die private Haltung von gefährlichen Tieren ist zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Von diesen Tieren gehen beträchtliche Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung aus. Die Ordnungs- und Rettungskräfte mussten in der Vergangenheit bundesweit tätig

werden, um durch die unsachgemäße Haltung gefährlicher Tiere verursachte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Hierbei zeigte sich, dass wegen der fehlenden Information der handelnden Behörden über die Art der gehaltenen gefährlichen Tiere, über ihr jeweiliges Gefahrenpotential sowie über die Identität der jeweiligen Halter die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nur zeitverzögert vorgenommen werden konnten. Dadurch kam es zu einer erheblichen Gefährdung sowohl der Halter als auch weiterer betroffener Bürger und der Einsatzkräfte. Für das Halten gefährlicher Tiere ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht erforderlich. Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren erhalten daher bei Mittellosigkeit des Halters keinen Ersatz für die ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden.

(...)

Der komplexe Bereich der durch die Haltung von gefährlichen Tieren begründeten Gefahren ist durch Erlass eines formellen Landesgesetzes zu regeln. Hierdurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden zukünftig über die Art der gehaltenen gefährlichen Tiere in Kenntnis gesetzt sind und notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich treffen können. Dem dienen insbesondere die Erlaubnispflicht für die Haltung bestimmter Tiere sowie die Regelung der Befugnisse der zuständigen Behörden. Zudem wird eine Haftpflicht-Versicherungspflicht für die Haltung gefährlicher Tiere eingeführt.“

Das Gesetz wurde schließlich im Sommer 2011 auf der Grundlage der in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses enthaltenen Neufassung des Gesetzentwurfs verabschiedet.

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind. Die Pflicht von Hundehaltern, ihr Tier „chippen“ zu lassen, ist also Bestandteil einer umfassenden, nicht nur Hunde betreffenden gesetzlichen Regelung „zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“.

Der Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung sah ursprünglich keine allgemeine Chip-Pflicht, sondern „nur“ eine Chip-Pflicht für „gefährliche Hunde“ vor, um die Identifizierbarkeit speziell dieser Tiere sicherzustellen. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfes haben sich die Abgeordneten jedoch auf eine Chip-Pflicht für jedes Tier verständigt, wobei die Überlegung eine Rolle gespielt hat, dass rein tatsächlich bereits jetzt schon beinahe jeder Hund gechipt sei und andere Bundesländer auch eine allgemeine Chip-Pflicht eingeführt hätten.

Die gesetzliche Verpflichtung, einen Hund „chippen“ zu lassen, soll die Identifizierbarkeit des Tieres sicherstellen. Dass diese Pflicht nicht auch auf andere Tiere erstreckt wurde, folgt aus der Überlegung, dass von diesen entweder nicht die gleiche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und/oder sie leichter identifizierbar bzw. einem Halter zuzuordnen und/oder aufgrund ihres geringeren natürlichen Bewegungsradius leichter beherrschbar sind.

Der Verpflichtung zum „Chippen“ liegt auch eine Rechtsgüterabwägung zu Grunde, nämlich die Überlegung, dass die eventuellen Gefahren bzw. Nachteile für Tier und Halter im Falle des „Chippens“ im Vergleich zu den Gefahren und Nachteilen bei Nichtidentifizierbarkeit des Tieres im Fall eines Übergriffs durch das Tier oder im Fall seines Aussetzens durch den Halter als wesentlich geringer zu gewichten sind.

Da einige der Bürger, die sich an die Bürgerbeauftragte gewandt hatten, aber auch nachdrückliche grundsätzliche Kritik am Gesetzgeber vorbrachten, wurden sie auf die Möglichkeit der Weiterleitung ihres jeweiligen Anliegens an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags, gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG hingewiesen, worum einige Bürger ausdrücklich baten.

3.6.2 Fahrradfahrer im öffentlichen Verkehrsraum

Mehrere Bürgeranliegen im Berichtszeitraum betrafen nicht nur Gefahrenschwerpunkte im Zusammenhang mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, sondern auch das Verhalten vieler Fahrradfahrer im Straßen-

verkehr. Es wurde vorgetragen, dass sich diese oft nicht an die Verkehrsregeln hielten und mit überhöhtem Tempo fahren würden, was ein erhebliches Gefährdungspotential, insbesondere für ältere Bürger, darstellen würde.

Da die Überwachung des fließenden Verkehrs Sache der Polizei ist, suchte die Bürgerbeauftragte Kontakt zum TIM. Dieses teilte in seiner Stellungnahme mit, dass per Erlass den nachgeordneten Polizeibehörden Schwerpunktaktionen zur Verkehrsüberwachung vorgegeben worden seien, in deren Verlauf verstärkt auch Fahrradfahrer Kontrollen unterzogen worden seien. Dabei sei tatsächlich festzustellen gewesen, dass zwei Drittel der kontrollierten Fahrradfahrer gegen die Verhaltens- und Ausrüstungsvorschriften im Straßenverkehr verstoßen haben. Es wurden u. a. folgende Verkehrsordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet:

- verbotswidrige Benutzung von Fußgängerzonen,
- verbotswidrige Benutzung von Gehwegen,
- Benutzung nicht gesondert gekennzeichnete Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung,
- defekte Beleuchtung

Das TIM sagte zu, dass mit Beginn der „warmen Jahreszeit“ die Überwachung des Fahrradverkehrs wieder forciert werde.

3.6.3 Gefahr für Anwohner ernst genommen

Ein Bürger wurde in einer Bürgersprechstunde vorstellig und bat um Unterstützung wegen einer Gefährdungssituation durch den Fahrzeugverkehr, der unmittelbar im Bereich seines Wohngrundstücks vorbeiführte. Es wurde u. a. vorgetragen, dass in diesem Bereich keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge bestehe und deshalb die Zufahrt zum sowie die Ausfahrt vom Wohngrundstück auf die öffentliche Straße nicht ungefährlich sei. Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der zuständigen Stadtverwaltung, dem Straßenbauamt und der Polizei in Verbindung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Es fanden infolge mehrere Ortstermine statt. Im Ergebnis wurde eine Geschwin-

digkeitsbeschränkung auf der öffentlichen Straße angeordnet, was zu einer Verbesserung der Situation für den Bürger führte.

3.6.4 Erhöhte Hundesteuer für „Kampfhunde“ – Aber: Was sind „Kampfhunde“ und was soll eine effektive Kommunalaufsicht leisten?

Ein Bürger, der eine *Englische Dogge* hielt, wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er nicht damit einverstanden war, dass seine Heimatgemeinde für das Tier die in der städtischen Satzung vorgesehene – erhöhte – Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“ geltend machte. Zum Beleg dafür, dass diese Qualifizierung unsachgemäß und daher rechtswidrig sei, fügte der Bürger seinem Anliegen mehrere unabhängige fachkundige Stellungnahmen bei.

Unter deren Verwendung suchte die Bürgerbeauftragte zur Klärung des Anliegens zunächst Kontakt zum fachlich zuständigen TIM als oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Die Bürgerbeauftragte führte gegenüber dem TIM aus, dass aus ihrer Sicht grundsätzliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ der Stadt bestünden, und zwar in Bezug auf die dort in § 5 Abs. 4 Nr. 5 erfolgte Qualifizierung von Hunden der Rasse *Englische Dogge* als Kampfhund. Zwar stehe nicht in Zweifel, dass eine erhöhte Steuer für „Kampfhunde“ als solche rechtmäßig (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, Az.: 11 C 8/99) und die gefahrenabwehrrechtliche Beurteilung von der steuerrechtlichen Beurteilung zu differenzieren sei (vgl. OVG Thüringen, Beschluss v. 28.09.2004, Az.: 4 EO 886/04), sodass die für das Steuerverfahren zuständige Behörde selbstständig zu prüfen habe, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die erhöhte Hundesteuer vorliegen, d. h. ob es sich um einen gefährlichen Hund i. S. d. Satzung handelt oder nicht. Im vorliegenden Fall definiere die Hundesteuersatzung der Stadt insbesondere Hunde wie „*Bulldog (Englische Dogge)*“ als Kampfhunde. Diese Satzungsbestimmung könne rechtlicher Überprüfung jedoch nicht standhalten: Zunächst leide die Satzung an dieser Stelle an einer erheblichen begrifflichen Unschärfe und damit dem Mangel der fehlenden Normenklarheit. Denn die Rasse *Bulldog* gebe es als solche nicht, sondern vielmehr die Rassen *Ame-*

rican Bulldog/Amerikanische (Bull)Dogge, French Bulldog/Französische (Bull)Dogge und English Bulldog/Englische (Bull)Dogge, wobei die erstgenannte mitunter zu den Kampfhund-Rassen gezählt werde, die letztgenannte, um die es hier gehe, dagegen gerade nicht. Der in der Satzung verwendete (Ober-)Begriff *Bulldog* und seine Gleichsetzung mit der Rasse *Englische Dogge* sei deshalb grob sachwidrig und verfehlt. Zum Zweiten halte die Hundesteuersatzung der Stadt aber auch allgemeinen satzungsrechtlichen Anforderungen nicht stand: Im Rahmen der ihnen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zukommenden Satzungsautonomie besäßen die Kommunen bei der Gestaltung ihrer Satzungen zwar einen großen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Die Satzungsgebung stelle jedoch materiell Verwaltungstätigkeit dar und sei deshalb allen Bindungen der Verwaltung i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG unterworfen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebe sich insoweit insbesondere, dass Satzungen den Erfordernissen der Voraussehbarkeit der Belastung, des Vertrauensschutzes, der Rechtsrichtigkeit, der Bestimmtheit, dem Grundsatz der (inneren) Widerspruchsfreiheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssten. Aus Art. 3 GG folge darüber hinaus, dass der Satzungsinhalt durch vernünftige, einleuchtende, aus der Natur der Sache sich ergebende Sachgründe gerechtfertigt sein müsse und nicht willkürlich sein dürfe. Die in der städtischen Hundesteuersatzung vorgenommene steuerrechtliche Bewertung müsse sich deshalb (auch) daran messen lassen, ob sie Art. 3 GG standhält, mithin, ob sie wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt. Im konkreten Fall sei deshalb zu fordern, dass es für die Deklaration der in der Satzung genannten Rassen als „Kampfhunde“ und die daraus folgende höhere Steuerlast einen sachlichen Grund geben müsse. Die im Zusammenhang mit einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde in Betracht kommenden sachlichen Gründe habe das BVerwG in seinem oben zitierten Urteil benannt und die Hundesteuersatzung der Stadt tue dies auch selbst, indem sie eine Definition des „besonders gefährlichen Hundes“ (= Kampfhund) beinhalte. Diese dort genannten Kriterien träfen auf die in der Satzung dann ausdrücklich genannten Hunderassen – wie Vergleiche mit einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zeigten – auch durchaus zu, nicht jedoch

auf die *Englische Dogge*. Diese Rasse sei in keiner „Kampfhunde-Verordnung“ irgendeines Bundeslandes als „Kampfhund“ gelistet. Was die Rasse *Englische (Bull)Dogge* betreffe, sei fachkundigen Stellungnahmen im Übrigen übereinstimmend zu entnehmen, dass bei der genannten Rasse die für die Qualifizierung als „Kampfhund“ nötige abstrakte Gefährlichkeit gerade nicht vorliege. Die Hundesteuersatzung der Stadt differenziere, genauer: benachteilige die Rasse *Englische Dogge* mithin in steuerlicher Hinsicht, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliege.

Aus diesen Erwägungen heraus hat die Bürgerbeauftragte das TIM gebeten, die Angelegenheit rechtsaufsichtlich zu prüfen und – sofern ebenfalls Bedenken gegen die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung bestehen – im Wege kommunalaufsichtlichen Wirkens auf ein Satzungsänderungsverfahren vor Ort hinzuwirken.

Das TIM antwortete hierauf, dass die Hundesteuersatzung der Stadt dann bedenklich wäre, wenn die Hunderasse „Englische Dogge“ als gefährlicher Hund in die Satzung aufgenommen wurde, ohne dass die Gemeinde eine ermessensgerechte Entscheidung über die Aufnahme der Rasse in die Satzung getroffen hat, obgleich hierfür eine hinreichende tatsächliche Grundlage Voraussetzung ist. Hinsichtlich der ermessensgerechten Entscheidung über die Aufnahme der Rasse „Bulldog (Englische Dogge)“ in § 5 Abs. 4 Nr. 5 der Satzung könne aber keine abschließende Beurteilung erfolgen. Anlässlich der Widerspruchsverfahren zweier Halter der Rasse Englische Dogge gegen die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer sei die Stadt allerdings von der Rechtsaufsicht des LRA zur Problematik einer Rasseliste und insbesondere zur Rasse Englische Dogge beraten worden. Die Stadt sei hierbei darauf hingewiesen worden, dass ein Rassekatalog durch die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit als grundsätzlich zulässig angesehen wird, die Aufnahme der Englischen Dogge jedoch ein rechtliches Risiko berge. Da die Stadt nicht bereit gewesen sei, die Satzungsbestimmung von sich aus zu ändern, und die Rechtsfrage mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht abschließend geklärt sei, seien keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergriffen worden. Nach Kenntnis des LRA habe jedoch ein Widerspruchsführer

Klage vor dem VerwG erhoben. Die Hundesteuersatzung werde derzeit von der Stadt als mit höherrangigem Recht vereinbare Grundlage zur Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für die Rasse Bulldog (Englische Dogge) angesehen. Ob diese Einschätzung der laufenden gerichtlichen Überprüfung standhalte, bleibe abzuwarten. Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erscheine mit Blick auf das laufende Gerichtsverfahren nicht angezeigt. Der Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung des „Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren“ enthalte eine so genannte Rasseliste, nach der die Einstufung der Gefährlichkeit von Hunden nach ihrer Rassezugehörigkeit erfolge. In der Liste des § 2 Abs. 2 Nr. 1 seien die Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden erfasst. Bei diesen Hunderassen werde wegen ihrer körperlichen Konstitution (Muskel-, Beiß- und Sprungkraft) und ihrer Aggressionsmerkmale (Unempfindlichkeit gegen Angriffe, unzureichende Beißhemmung) eine potentielle Gefährlichkeit vermutet. Die Liste könne gemäß § 2 Abs. 4 erweitert werden, wenn sich andere Hunderassen als ebenso gefährlich erweisen. Die Bulldog (Englische Dogge) sei nicht in der Rasseliste aufgeführt, d. h. sie werde vom TIM zurzeit nicht als abstrakt gefährlich eingestuft.

Die Bürgerbeauftragte hielt diese Ausführungen aber in keiner Weise für überzeugend: Obwohl die Aufnahme der Rasse „Englische Dogge“ in die Liste der wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit erhöht besteuerten Hunde von der Kommunalaufsicht bereits damals als rechtlich risikobehaftet angesehen worden sei und die Rasse „Englische Dogge“ vom TIM selbst zurzeit nicht als abstrakt gefährlich eingestuft werde, werde ein aufsichtliches Tätigwerden wegen einer dem völlig entgegengesetzten satzungsrechtlichen Regelung aber dennoch nicht für angezeigt gehalten.

Dies erschien der Bürgerbeauftragten in besonderer Weise problematisch, da angesichts des im vorliegenden Sachverhalt gegebenen klaren (fachlichen) Sachstandes ein Unterliegen der Stadt im laufenden Verwaltungsrechtsstreit ziemlich wahrscheinlich war, die staatliche (Kommunal-)Aufsicht aber gerade auch präventiv tätig werden sollte:

Gemäß § 116 ThürKO sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken. Als wichtigste Maßnahme dieser präventiven Aufsicht sei die Beratung der Kommunen anzusehen. Sie könne vorbeugender, fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Art sein und habe im Einzelfall eine koordinierende, schlichtende, schützende vergleichende oder rechtsauslegende Zielsetzung. Durch eine Beratung solle die Kommune, so die Argumentation der Bürgerbeauftragten auf der Basis der gängigen juristischen Kommentierung der o. g. Norm, insbesondere in Zweifelsfällen in die Lage versetzt werden, eine rechtlich und fachlich vertretbare Entscheidung zu treffen. Eng verknüpft mit der Beratung sei auch die Schutzfunktion der Aufsichtsbehörde, die auch gegenüber der Gemeinde selbst zur Geltung komme. Nach § 116 ThürKO, einer „Soll-Vorschrift“, sei die Aufsichtsbehörde damit zum Handeln verpflichtet, wenn nicht besondere atypische Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen. Deshalb bat die Bürgerbeauftragte das TIM nochmals um Prüfung, ob nicht wenigstens eine Beratung der Stadt angezeigt erscheine mit dem Ziel, die Einsicht der Stadt und ihre Bereitschaft zur Änderung der Hundesteuersatzung zu fördern.

Das TIM antwortete jedoch erneut ablehnend.

Deshalb wandte sich die Bürgerbeauftragte mit ihrer Argumentation schließlich auch an die Stadt selbst, doch deren Antwort ging bedauerlicherweise ganz an der Sache vorbei und belegte, dass die gegebene rechtliche Problematik völlig verkannt wurde.

Nach einigen Monaten erhielt die Bürgerbeauftragte einen Anruf des Hundehalters, der vor dem VerwG geklagt hatte: Das Gericht habe dem Bürgermeister der Stadt nachdrücklich zur einstweiligen Rücknahme und Überarbeitung der Satzung geraten, was dieser nach den entsprechenden, sehr deutlichen Ausführungen auch zugesagt habe. Die Kommunalaufsicht wolle sich nun um eine Erstattung der bereits gezahlten erhöhten Hundesteuerbeträge für die Halter bemühen.

Im Ergebnis der Bearbeitung dieses Bürgeranliegens bleibt somit ein sehr erfreuliches, der rechtlichen Argumentation der Bürgerbeauftragten entsprechendes Ergebnis für den Bürger festzustellen.

Der Fall macht jedoch sehr deutlich, dass es sinnvoll wäre, das ThürBüBG um ein Beanstandungsrecht der Bürgerbeauftragten zu ergänzen.

3.7 Rechtspflege

3.7.1 Enteignung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit?

Ein Bürger war mit Schreiben des Amtsgerichts (Grundbuchamt) darüber informiert worden, dass zu Lasten seines Grundstückes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten eines Versorgungsträgers im Grundbuch eingetragen wurde. Auf einen vom Bürger gegen diese Eintragung erhobenen Widerspruch hieß es, dass dieser unbegründet sei, daher von Seiten des Versorgungsträgers kein Handlungsbedarf gesehen werde und die Verfahrensweise im Übrigen rechtmäßig sei.

Durch die Eintragung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sah sich der Bürger jedoch in seinen Eigentumsrechten verletzt, insbesondere auch, weil er aufgrund seines vorangeschrittenen Alters besagtes Grundstück frei von Einschränkungen verkaufen wollte. Aus diesem Grund hatte er die Vorgehensweise des Versorgungsträgers in den schriftlichen Unterlagen mehrfach als „Enteignung“ bezeichnet.

Die Bürgerbeauftragte konnte die Bedenken des Bürgers jedoch zerstreuen mit dem Hinweis, dass die von ihm geschilderte Verfahrensweise rechtmäßig war.

Insoweit wurde dem Bürger erläutert, dass zur Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Kommunikationsdienstleistungen, Wasser usw. entsprechende Infrastruktureinrichtungen (Bauten, Leitungen usw.) nötig sind. Diese Einrichtungen können sich jedoch aus nachvollzieh-

baren tatsächlichen Gründen nicht immer ausschließlich auf Grund und Boden befinden, der dem jeweiligen Versorgungsunternehmen auch selbst gehört. Es ist vielmehr unumgänglich, dass insbesondere entsprechende Versorgungsleitungen auch durch oder über fremde Grundstücke geführt werden. Diese teilweise Mitnutzung eines fremden Grundstücks für einen bestimmten, eng umrissenen, dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Versorgungszweck darf eben wegen dieses Versorgungszwecks nicht der Beliebigkeit unterliegen, sondern muss rechtlich abgesichert werden. Rechtliches Instrument zur Absicherung eines solchen Mitnutzungsrechtes ist die Belastung des besagten Grundstücks mit einer so genannten „beschränkt persönlichen Dienstbarkeit“. Diese wird zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten des Versorgungsunternehmens in das Grundbuch eingetragen.

Allerdings stellt dies in den neuen Bundesländern aufgrund der vormalig in der DDR vorherrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse und einem auf anderen rechtlichen Grundlagen basierenden Eigentumsrecht in Form und Umfang eine besondere Problematik dar.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein so genanntes Leitungsrecht, demzufolge der Versorgungsträger eine bereits zu DDR-Zeiten über das Grundstück des Bürgers geführte Versorgungsleitung nun warten, instand halten und modernisieren darf. Für diese beispielhaft genannten Maßnahmen muss jederzeit (insbesondere z. B. auch im Havariefall) ein ungehinderter Zugang gewährleistet sein. Die Verpflichtung dies zu dulden, ist Gegenstand der zu Lasten des Grundstücks eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Es handelt sich also allenfalls um eine geringfügige Einschränkung des Eigentums, jedoch gerade nicht um eine Enteignung (= vollständiger Entzug des Eigentums).

Im Weiteren wurde dem Bürger erläutert, dass die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kraft Gesetzes (§ 9 Abs. 1 GBBerG) erfolgte und daher nicht seiner Einwilligung bedurfte. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den Inhalt von Art. 14 GG hingewiesen: Danach wird das Eigentum verfassungsrechtlich gewährleistet, aber die Verfassung bestimmt auch, dass Inhalt und Schranken des

Eigentums gesetzlich bestimmt werden. Eigentum verpflichtet im Übrigen auch und sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG).

3.7.2 Ruhendes Verfahren wegen Anrufung des Großen Senates beim BSG – wie lange?

Ein Bürger erhielt seit mehreren Jahren eine Unfallrente, wessentwegen seine Altersrente abgesenkt wurde. Gegen diese Entscheidung der Rentenversicherung hatte der Bürger Widerspruch erhoben, der jedoch im Oktober 2004 erfolglos blieb. Deshalb legte er fristgerecht Klage beim SG ein, das das Verfahren jedoch im Juli 2007 ruhend stellte, und zwar deshalb, weil bezüglich der zu entscheidenden Rechtsfrage (ob für den im Beitrittsgebiet wohnenden Kläger bei Anrechnung seiner Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung auf seine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung ein – gegenüber dem für die alten Bundesländer geltenden – abgesenkter „Freibetrag Ost“ zu berücksichtigen ist oder nicht) zwei Senate des BSG unterschiedliche Auffassungen vertraten und deshalb die zu erwartende klärende Entscheidung des Großen Senates des BSG abgewartet werden sollte. Nachdem seit diesem Ruhend-Stellen des Verfahrens nunmehr weitere vier (!) Jahre vergangen waren, ohne dass sich in der Sache irgendetwas getan hatte, wandte sich der Bürger an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte, eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.

Diesem Anliegen konnte die Bürgerbeauftragte zwar nicht unmittelbar abhelfen, denn sie hat bei ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 ThürBüBG Grenzen des Befassungsrechtes zu beachten, und zwar mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Richter und der Justiz insbesondere dann, wenn eine Angelegenheit bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist oder war nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ThürBüBG.

Zum Gang des sozialgerichtlichen Verfahrens konnte die Bürgerbeauftragte dem Bürger nach entsprechenden Recherchen jedoch hilfreiche Erläuterungen geben: Die in dem von dem Bürger geführten Verfahren

vor dem SG streitige Rechtsfrage war bis vor einiger Zeit in der höchst-richterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Vielmehr vertraten die beiden für Rentenfragen zuständigen Senate (4. u. 13.) des obersten deutschen SG (BSG) hierzu unterschiedliche Auffassungen.

In einem solchen Fall wird die zu entscheidende Rechtsfrage dem so genannten Großen Senat des Gerichtes vorgelegt (vgl. § 41 SGG). Deshalb hatte der 13. Senat des BSG, der in einer von ihm zu treffenden Entscheidung von der Rechtsprechung des 4. Senates des BSG abzuweichen beabsichtigte, die Rechtsfrage durch Beschluss vom 27.11.2007 dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt. Diesen Vorlage-Beschluss hat der 13. Senat jedoch am 13.11.2008 wieder aufgehoben und den von ihm zu entscheidenden Fall durch Zurückweisung der Revision entschieden, wobei der Vorgang, wie die Bürgerbeauftragte durch eine Nachfrage beim BSG klärte, im Zuge dessen ein neues Aktenzeichen erhalten hatte. Deshalb war die Entwicklung durch Recherchen in juristischen Datenbanken auf der Grundlage der beiden bekannten „alten“ Aktenzeichen nicht ohne Weiteres aufklärbar gewesen. Da es angesichts dieses Standes der Dinge für die Ruhendstellung des Verfahrens vor dem SG nun keinen Grund mehr gab, stellte die Bürgerbeauftragte dem Bürger anheim, sich unter Hinweis auf die ihm gegebene Information an das Gericht zu wenden und nachzufragen, wie in seinem Rechtsstreit nun weiter verfahren werden soll.

3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen

3.8.1 Mahnung ohne Verzug?

In einer steuerrechtlichen Angelegenheit hatte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt. Konkret ging es um die Umstände der Geltendmachung einer Grundsteuerforderung einer Stadt.

Der Bürger trug hierzu vor, gemeinsam mit einem anderen Bürger zu jeweils $\frac{1}{2}$ Eigentümer eines Grundstücks zu sein. Seit dem Jahr 1999 sei ausschließlich der Miteigentümer, welcher auch gleichzeitig die Nutzung des Grundstücks innehatte, jeweils im Februar und August des

laufenden Jahres durch Bescheid zur Zahlung der Grundsteuer für dieses Grundstück herangezogen worden. Da der Miteigentümer diese stets nur ihm gegenüber geltend gemachten Grundsteuerforderungen jedoch offenbar nicht beglichen hatte, waren zwischenzeitlich Rückstände in Höhe von mehreren hundert Euro aufgelaufen.

Diese wurden mit Schreiben der Stadt in Gestalt einer Mahnung und unter Androhung einer sich im Falle der Nichtzahlung anschließenden Zwangsvollstreckung nun erstmalig gegenüber dem vorsprechenden Bürger geltend gemacht. Auch wurden bereits Mahngebühren in Ansatz gebracht.

Der Bürger konnte diese Vorgehensweise in keiner Weise nachvollziehen, da ihm gegenüber zu keiner Zeit eine Grundsteuerforderung geltend gemacht worden war, er somit auch keine Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Anspruch nehmen konnte, aber vor allem mangels Geltendmachung der Forderung mit der Zahlung auch nicht in Verzug geraten konnte.

Die Bürgerbeauftragte, die die Verärgerung des Bürgers nachvollziehen konnte, hat sich daraufhin mit der Bitte an die Stadt gewandt, die beschriebene Vorgehensweise, nach 12 Jahren des „Aufaufen-Lassens“ nicht beglichener Forderungen eine Mahnung an den gesamtschuldnerisch haftenden Miteigentümer zu versenden, zu überdenken, da diese weder bürgerfreundlich noch verfahrensrechtlich vertretbar sei.

Die Stadt hat die Anfrage der Bürgerbeauftragten zum Anlass genommen, ihre Vorgehensweise in dieser Angelegenheit kritisch zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung räumte sie ein, dass zwar der Bürger und der Miteigentümer des Grundstücks gesamtschuldnerisch haften würden. Es sei jedoch zweifelsohne nicht nachvollziehbar, weshalb der Bürger nach so langer Zeit unerwartet eine Mahnung mit Gebühren und der Ankündigung von Zwangsmaßnahmen erhalten habe. Eine zeitnahe Zahlungserinnerung oder ein Hinweis auf die Rückstände – so teilte die Stadt weiter mit – wäre gewiss bürgerfreundlicher gewesen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt für diese Form der Beitreibung ihrer Forderungen auch in einem persönlich an den Bürger adressierten Brief bei ihm entschuldigt. Da der Miteigentümer zwischenzeitlich gegenüber der Stadt seine Zahlungsbereitschaft signalisiert hatte, konnte dieses Bürgeranliegen im Sinne des Bürgers abgeschlossen werden.

3.8.2 Fragen zur Erhöhung der Grundsteuer in Thüringer Gemeinden

Ein Bürger äußerte sich gegenüber der Bürgerbeauftragten sehr verärgert darüber, dass die Thüringer Gemeinden die Hebesätze der Grundsteuer von 200 bis 300 auf nunmehr 400 erhöht hätten.

Da dem Bürger die Hintergründe der zweifelsohne erfolgten Erhöhung der Grundsteuer nicht bekannt zu sein schienen, wurde er von der Bürgerbeauftragten hierüber informiert:

Die Grundlage für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer bilden die Grundsteuermessbeträge, die in den neuen Bundesländern auf den Einheitswerten von 1935 beruhen. Die Grundsteuermessbeträge werden durch Vervielfältigung des Einheitswertes mit der entsprechenden Steuermesszahl festgesetzt. Diese richtet sich in den neuen Ländern nach der Einwohnerzahl der Kommune am 01.01.1935 sowie dem Baujahr des Gebäudes und der Grundstückshauptgruppe (§ 41 GrStG i. V. m. §§ 29 - 33 GrStDV 1937). Für die Feststellung der Einheitswerte und Festsetzung der Grundsteuermessbeträge sind die Bewertungsstellen der Finanzämter zuständig. Die Erhebung der Grundsteuer selbst erfolgt in einem zweiten Verfahrensschritt gesondert durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde unter Anwendung des von ihr festgelegten Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag.

Die Einheitswerte werden durch Feststellungsbescheide der Finanzbehörden gesondert festgestellt. Im Rahmen der Feststellung wird der Wert, die Art und Zurechnung des Gegenstandes festgestellt. Durch diese gesonderte Feststellung ist der Einheitswertbescheid der Grundlagenbescheid für den Grundsteuermessbetrag. Einwendungen

gegen die Höhe der Grundsteuer können daher verfahrensrechtlich nur durch Anfechtung des Einheitswertbescheides erreicht werden. Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Grundvermögens ist zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken zu unterscheiden. Weiterhin ist bei bebauten Grundstücken die Grundstücksart zu unterscheiden. Besondere Regelungen gibt es schließlich noch für Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum sowie für Gebäude auf fremden Grund und Boden.

Der Hebesatz ist somit ein Instrument, mit dem die Gemeinden in Deutschland die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlich abgesicherten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 des GG und Art. 91 Abs. 1 u. 2 der ThürVerf): Diese sichert die Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung und damit zunächst einmal die Existenz von Gemeinden und Kreisen als solchen (Einrichtungs- bzw. institutionelle Garantie). Die kommunale Selbstverwaltungs-Garantie beinhaltet aber auch, dass den Gemeinden ein ganz bestimmter eigener Aufgabenbereich zugewiesen ist. Hierbei geht es um alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Diese umfassen diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder zu ihr einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Rechtsprechung und Rechtslehre haben hieraus verschiedene Teilbereiche entwickelt, in denen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie besonders ausgeprägt ist. Hierzu gehört u. a. auch die Finanzhoheit (= eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft, insbesondere Aufstellung Haushaltsplan). Im Rahmen dieser Bereiche haben die Kommunen die Befugnis, im Rahmen des geltenden Rechts eigenverantwortlich und autonom Entscheidungen zu treffen. Hierbei kommt ihnen ein weiter Bewertungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zu.

Die konkrete Entscheidung in der Sache obliegt dann dem nach dem demokratischen Repräsentationsprinzip hierzu berufenen Organ (Gemeinderat, Stadtrat), dessen Zusammensetzung die Bürgerinnen

und Bürger mit ihrer Wahlentscheidung bestimmen. Im Rahmen dessen ist die Gemeindevertretung auch für den Beschluss zur Festsetzung der Höhe des Grundsteuer-Hebesatzes zuständig.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden regelmäßig in der kommunalen Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) festgelegt, können also jedes Jahr geändert werden. Bei einem höheren Hebesatz erhält die Gemeinde mehr Steuereinnahmen, setzt sich jedoch der Gefahr aus, dass sie für Gewerbebetriebe (bei der Gewerbesteuer), für Landwirte (Grundsteuer A) oder für Gebäudeeigentümer (Grundsteuer B) unattraktiver im Vergleich zu anderen Gemeinden wird.

Bei der Festlegung der Hebesätze (und damit der Bestimmung der Höhe der ihr zufließenden Steuer) hat die Gemeinde aber auch noch eine andere Überlegung zu berücksichtigen: Gemäß § 6 ThürFAG erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Finanzzuweisungen zur Stärkung ihrer eigenen Finanzkraft in Form von Schlüsselzuweisungen. Deren Höhe richtet sich im Wesentlichen nach den Steuereinnahmen einer Gemeinde. Die einer Kommune gewährten Schlüsselzuweisungen sind umso höher, je geringer die Steuerkraft (Einnahmen aus Grundsteuern, Gewerbesteuern, Umsatzsteuerbeteiligung und Einkommensteuerbeteiligung) ist.

Mit diesen grundsätzlichen Erläuterungen konnte der Sachverhalt, der bei dem Bürger zu Verärgerung geführt hatte, richtig gestellt werden.

Auch in weiteren Anliegen waren grundsätzliche Informationen zu den Hintergründen der Grundsteuererhebung erforderlich, da bei den anfragenden Bürgern Fehlvorstellungen und Missverständnisse vorlagen.

In einem anderen Fall kam es zu Unstimmigkeiten, weil einem Ehepaar – wie sich im Verlauf der Bearbeitung des Bürgeranliegens herausstellte – selbst Versäumnisse anzulasten waren:

Im Januar des Berichtsjahres hatte das Ehepaar von der Stadtverwaltung einen Grundsteuerbescheid über die Erhebung der Grundsteuer B erhalten. Aus diesem waren keine Steuerschulden erkennbar. Wenige Tage später erhielten die Betroffenen vom zuständigen Finanzamt Unterlagen zur Feststellung des Einheitswertes für das Hausgrundstück, welche fristgerecht ausgefüllt wurden. Zwei Monate darauf erhielten die Eheleute einen neuen Grundsteuerbescheid für die Grundsteuer B, aus dem sich Steuerschulden für die zurückliegenden vier Jahre ergaben. Vor diesem Hintergrund hinterfragten die Betroffenen die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der Stadt, konkret die Verbindlichkeit des ersten Grundsteuerbescheides, und führten zudem an, der Stadt eine Einzugsermächtigung für die Grundsteuer erteilt zu haben, sodass unerklärlich sei, wie Steuerschulden hätten auflaufen können.

Nach Rücksprache mit dem Steueramt der Stadt konnte die Bürgerbeauftragte den Sachverhalt aufklären: Bis zum Beginn des Berichtsjahres gingen das Finanzamt und die Stadt davon aus, dass das dem Ehepaar gehörende Grundstück unbebaut sei. Diese Unbebautheit war Grundlage der Steuerberechnung im ersten Grundsteuerbescheid vom Januar. Die Stadt stellte in Folge jedoch fest, dass diese Unbebautheit nicht den Tatsachen entsprach, sondern das Grundstück bereits seit 2001 bebaut ist und das aufstehende Gebäude auch von dem Ehepaar bewohnt wird. Deshalb erfolgte seitens der Stadt eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt, das im Wege der Wert- bzw. Artfortschreibung einen neuen Einheitswert und somit einen neuen Grundsteuermessbetrag feststellte. Deshalb erging im März des Berichtsjahres auch ein entsprechender Bescheid des Finanzamtes an das Ehepaar. Diese Information hatte das Ehepaar der Bürgerbeauftragten jedoch leider vorenthalten. Auf der Basis dieses Bescheides hat dann die Stadt die ihr zustehende Grundsteuer neu berechnet und eingefordert, und zwar rückwirkend bis zum Jahre 2007. Dies war rechtens, da die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung des Einheitswertes, des Grundsteuermessbetrags sowie der Grundsteuer gemäß § 169 Abs. 2 Nr. 2 der AO regelmäßig bis zu vier Jahre rückwirkend möglich ist.

Angesichts dessen wies die Bürgerbeauftragte das Ehepaar darauf hin, dass es gemäß § 90 AO verpflichtet gewesen wäre, die Bebauung des Grundstücks dem Finanzamt zu melden und der gegen den zweiten Grundsteuerbescheid eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung habe, weshalb die Steuerforderung zunächst fristgerecht zu begleichen sei.

3.8.3 Erhöhung der Hundesteuer kritisch hinterfragt

Ein Bürger bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft, ob es rechtens sei, dass die Hundesteuer von Seiten der Stadt um mehr als das Dreifache erhöht wurde, und womit diese Erhöhung begründet wird. Dem Bürger wurde erklärt, dass diese Erhöhung möglicherweise ärgerlich ist, jedoch kein Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen vorliegt.

Unverzichtbarer Bestandteil der Selbstverwaltung der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ist die Finanzhoheit. Dazu gehört das Recht der Einnahmebeschaffung. Anknüpfend an Artikel 105 GG ermächtigt § 5 ThürKAG die Gemeinden, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben.

Bei Steuern handelt es sich nach der AO um Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindewesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Steuern werden erhoben, ohne dass der Steuerpflichtige eine besondere Leistung mit direktem persönlichen Vorteil erhält. Mit den Steuern finanziert die Gemeinde Leistungen für die Allgemeinheit, sie dienen also der Deckung des Gesamtfinanzbedarfs.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen – wenn auch unter Umständen nicht erheblichen – zusätzlichen Vermögensaufwand erfordert; Aufwandsteuern beziehen sich nicht notwendigerweise auf Luxusgegenstände.

Die Hundesteuer kann nur aufgrund einer besonderen Abgabesatzung erhoben werden. Eine solche Satzung hat die Stadt erlassen, wobei ihr aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie bei der Ausgestaltung der Bestimmungen ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt.

Deshalb kommt es bei der Erhebung der Steuer auch nicht auf den Grad der möglichen Verunreinigungen – differenziert zwischen großen und kleinen Hunden – an. Die Hundesteuer ist eine leistungsunabhängige Abgabe und keine Gebühr für eine erhöhte Belastung kommunaler Einrichtungen und Anlagen.

Die Hundesteuer wird nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrages, sondern in zulässiger Weise auch zum Zweck der Eindämmung der Hundehaltung erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf die Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch Hunde hingewiesen, insbesondere auf die Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, die Behinderung und Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Fahrradfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, und die Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten. Ob die Verschmutzung, Gefährdung oder Belästigung auch tatsächlich von dem jeweiligen Hund ausgeht, ist dabei unerheblich. Allein die abstrakte Möglichkeit genügt.

3.9 Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.9.1 Bereitstellung von Kindergartenplätzen

Im Berichtszeitraum 2011 haben sich mehrere Eltern an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung gebeten, da die beantragten Kindergartenplätze zunächst nicht antragsgemäß bereitgestellt werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise auf vorliegende Wartelisten von Seiten der zuständigen Jugendämter hingewiesen.

Im ThürKitaG ist in § 2 Abs. 1 geregelt, dass jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung hat. Besonders erfreulich war in allen vorliegenden Fällen, dass im Ergebnis über die zuständigen Jugendämter zeitnah die beantragten Plätze in den jeweiligen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

3.9.2 Beeinträchtigung der Anwohner

Bürger wandten sich in einer Sprechstunde an die Bürgerbeauftragte mit dem Ziel, Beeinträchtigungen an den Bushaltestellen vor ihren Grundstücken, insbesondere in Form von Lärm, zu minimieren. An den angeführten Bushaltestellen der Stadt wird der gesamte Busverkehr, einschließlich Schülertransport für eine Schule, abgewickelt. Die Bürgerbeauftragte nahm im Hinblick auf eine mögliche einvernehmliche Lösungsfindung Kontakt mit dem zuständigen LRA auf und es wurde ein gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten durchgeführt. Im Ergebnis sagten sowohl das zuständige Ordnungsamt sowie das Schulverwaltungsamt zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kontrollen durchzuführen. Dem Wunsch, die Bushaltestellen zu verlegen, kann nicht entsprochen werden, da bei der Auswahl des Standortes u. a. auch Sicherheitserwägungen eine gewichtige Rolle gespielt haben.

3.9.3 Die Grundschule wird nun doch nicht geschlossen!

Im Jahresbericht 2010 (Punkt 3.9.3) wurde darüber berichtet, dass sich mehrere Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt haben, weil es seinerzeit Gerüchte gegeben hat, dass die Grundschule in der Gemeinde möglicherweise geschlossen werden soll. Die betreffende Grundschule bietet u. a. auch gesundheitliche Angebote für Kinder an, die mit Begeisterung angenommen werden. Diese Angebote gehen auf die langjährige Kneipp-Tradition zurück. Sowohl Lehrer als auch Erzieher dieser Grundschule haben an Ausbildungsangeboten teilgenommen, um Kneipp-Gesundheitserzieher zu sein. Die Bürger vertraten die Auffassung, dass aus ihrer Sicht für eine Schließung der

Schule keine Gründe vorliegen, da insbesondere auch weiterhin entsprechende Schülerzahlen vorhanden sind.

Die Bürgerbeauftragte hat das zuständige LRA um eine Auskunft zum Sachverhalt gebeten. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass ein neues Schulnetz für die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen beschlossen wird und in diesem Zusammenhang alle Schulstandorte der Staatlichen Grundschulen im Landkreis geprüft werden, inwieweit Veränderungsbedarf besteht. Gleichzeitig wurde zugesichert, dass die Vorschläge des neuen Schulnetzes im Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport unter Beteiligung der Schule und der örtlichen Vertreter beraten werden. Die Bürgerbeauftragte hat das LRA um Mitteilung gebeten, wann das gemeinsame Gespräch vorgesehen ist, da sie gern an diesem Termin teilnehmen wollte. Der Termin wurde der Bürgerbeauftragten zwar mitgeteilt, es erfolgte jedoch der Hinweis, dass nach geltender Hauptsatzung des Kreistages Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport nichtöffentliche Sitzungen sind.

In einer Kreistagssitzung wurde letztlich der Beschluss gefasst, dass der Schulstandort der Staatlichen Grundschule ab dem Schuljahr 2011/2012 an den Standort einer Regelschule in einer anderen Stadt verlegt wird. Diese Entscheidung löste bei vielen Bürgern Betroffenheit aus und man entschied sich schnell dazu, ein Bürgerbegehren auf den Weg zu bringen.

Freudig teilten die Bürger der Bürgerbeauftragten mit, dass das Bürgerbegehren auf Landkreisebene zugelassen worden ist.

Bürgerbegehren auf Kreisebene sind erst seit 2009 zulässig. Demnach ist ein Bürgerbegehren gemäß § 17 a ThürKO erfolgreich, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der Bürger zugestimmt haben. Im Herbst 2011 hatten sich über 18.000 Einwohner des betreffenden Landkreises mit dem Bürgerbegehren für den Erhalt der Grundschule ausgesprochen.

In der Kreistagssitzung Anfang des Jahres 2012 wurde der Beschluss gefasst, den bisher ausgesetzten Beschluss zur Standortverlegung der Grundschule aufzuheben. Da der Kreistag damit die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschlossen hat, entfällt der Bürgerentscheid nach § 17 Abs. 8 Satz 2 ThürKO.

Aus der Sicht der Bürgerbeauftragten hätten im vorliegenden Sachverhalt umfangreichere Gespräche mit den Bürgern im Vorfeld stattfinden sollen, um die gegebenen Voraussetzungen für eine zweckmäßige Schulorganisation zur ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts zu diskutieren.

3.9.4 Wie oft kann die Abschlussprüfung einer Ausbildung wiederholt werden?

Mit einer ausbildungsrechtlichen Fragestellung hatte sich ein Bürger im Sinne seiner Tochter an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Diese hatte eine Ausbildung als Erzieherin an einer Staatlich Berufsbildenden Schule begonnen und die theoretische Ausbildung abgeschlossen. Jedoch wurde die für die Abschlussprüfung zu fertigende Facharbeit (schriftliche Klausur) 2 x nicht bestanden. Von Seiten der Staatlich Berufsbildenden Schule war seine Tochter diesbezüglich darüber informiert worden, dass eine nochmalige Wiederholung der Prüfung im Zusammenhang mit der zu fertigenden Facharbeit nicht möglich ist, was für sie das Ende ihrer Ausbildung, allerdings ohne den erforderlichen Abschluss, bedeutet hätte.

Seine Tochter wollte jedoch nach wie vor gern Erzieherin werden und erschien auch nach den vorliegenden Einschätzungen ihrer Tätigkeit aus bisherigen Praktika grundsätzlich geeignet. Darüber hinaus war ihr sogar bereits ein Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt worden, deren Abschluss jedoch auch von der erfolgreichen Absolvierung ihrer Erzieherausbildung abhängig war. In Anbetracht dieser positiven Prognosen hatte der Bürger die Bürgerbeauftragte im Sinne seiner Tochter gebeten, nach Möglichkeiten zu suchen, in deren Ergebnis seiner Tochter eine Wiederholung der in Rede stehenden Prüfung doch noch ermöglicht werden kann.

Die Bürgerbeauftragte konnte dem Bürger nach Rücksprache mit dem TMBWK zu seinem Anliegen mitteilen, dass ggf. eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage von § 26 Abs. 4 der ThürFSO möglich sei, was allerdings geprüft werden müsste. Danach ist eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung nur in Ausnahmefällen zulässig. Zuständig für diese Entscheidung ist das Staatliche Schulamt.

Dem Bürger wurde vor diesem Hintergrund anheim gestellt, gemeinsam bzw. im Sinne seiner Tochter einen Antrag auf Wiederholung der

Prüfung auf der Grundlage von § 26 Abs. 4 der ThürFSO bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt, welches ihm konkret benannt wurde, zu stellen.

Nur kurze Zeit später informierte der Bürger die Bürgerbeauftragte darüber, dass dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung im Sinne seiner Tochter entsprochen wurde. Einem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung im Sommer dieses Jahres steht nun nichts mehr im Wege.

3.9.5 Schülerbeförderung – Gleichbehandlung bei der Beteiligung an den Kosten

Ein Bürger wandte sich mit einem Bürgeranliegen, das die Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung seines Sohnes betraf, an die Bürgerbeauftragte. Der Sohn besucht das Gymnasium in einer anderen Stadt.

Im Zuge der Durchführung des Schülertransports seines Sohnes muss der Bürger eine monatliche Beteiligung an den Kosten in Höhe von über 30 Euro aufbringen. Entsprechend der Darstellung des Bürgers müssten im Nachbarort wohnende Eltern für den Schülertransport ihrer Kinder ins Gymnasium aber nur 20 Euro Zuzahlung aufbringen. Dies war für den Bürger nicht nachvollziehbar, da der Nachbarort genauso weit wie der Heimatort des Bürgers von der Stadt entfernt sei, wo die Kinder das Gymnasium besuchen.

Diesbezüglich hatte der Bürger bereits mit der Schulverwaltung Kontakt aufgenommen und von dort die Zusage einer zeitnahen Klärung erhalten. Da diese aber trotz Zusage nicht erfolgte, wandte sich der Bürger an die Bürgerbeauftragte. Diese setzte sich mit dem zuständigen LRA als Träger der Schülerbeförderung in Verbindung und bat um Prüfung des Sachverhalts.

Innerhalb von wenigen Tagen erhielt die Bürgerbeauftragte von dort die Mitteilung, dass der Bürger einen Änderungsbescheid hinsichtlich des durch ihn zu leistenden Eigenanteils erhalten habe, womit das Bürger-

anliegen seine tatsächliche Erledigung im Sinne des Bürgers gefunden hatte.

3.10 Sonstiges

3.10.1 GEMA-Zusatzgebühr für Mitglieder von Antennengemeinschaften?

Ein Bürger wandte sich verunsichert an die Bürgerbeauftragte, weil er von der Antennengemeinschaft vor Ort, in der er Mitglied ist, eine Anforderung zur Zahlung einer „GEMA-Gebühr“ erhalten hatte. Er sei, so hieß es in dem Schreiben, verpflichtet, den von der Vertreterversammlung beschlossenen und satzungsgemäß festgesetzten Zusatzbeitrag für die GEMA-Lizenzen in Höhe von 30 Euro für das Jahr 2011 zu zahlen. Für den Fall der Nichtzahlung behalte sich der Vorstand der Antennengemeinschaft weitere Schritte vor. Der Bürger konnte die geltend gemachte Forderung über einen „Zusatz-Beitrag“ überhaupt nicht nachvollziehen, da er sich keine Musiktitel verschaffe und an Dritte weitergebe. Deshalb suchte er Rat bei der Verbraucherzentrale, die ihn wiederum an die Bürgerbeauftragte verwies.

Diese informierte den Bürger über die Hintergründe der Forderung:

Die Abkürzung „GEMA“ steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Bereits 1903 wurde mit der „Deutschen Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht“ (AFMA) eine Vorläufer-Organisation der GEMA und damit die erste Verwertungsgesellschaft Deutschlands gegründet. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet die GEMA die Rechte von über 64.000 Mitgliedern (Komponisten, Textautoren und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen ausländischen Berechtigten/Rechteinhabern und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

Seit Ende 2010/Anfang 2011 fordert die GEMA nun von Antennengemeinschaften mit mehr als 75 Mitgliedern – auch rückwirkend – auf

der Grundlage des § 20 b UrhG Lizenzgebühren für die „Weiterwendung von Rundfunkprogrammen“. Diese Gebührenforderung legen die Antennengemeinschaften auf ihre Mitglieder um. Dass die GEMA die Gebühren auch rückwirkend erhebt, ist rechtlich allerdings nicht unumstritten.

Unter Einbeziehung einer Zuarbeit des Vorsitzenden der Antennengemeinschaft konnte die Angelegenheit im Folgenden noch weiter aufgeklärt werden: Die Gebührenforderung der GEMA geht darauf zurück, dass zum rechtmäßigen Betrieb des Kabelnetzes der Antennengemeinschaft eine Lizenzierung durch die GEMA erforderlich ist, diese Lizenzierung aber nur gegen Gebühr erfolgt, wobei sich deren Höhe nach dem „Gemeinsamen Tarif Kabelweiterwendung“ richtet. Nach diesem Tarif und dem entsprechenden Einzelvertrag zur Kabelweiterwendung vertritt die GEMA als „Inkassostelle Kabel“ die deutschen Verwertungsgesellschaften und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie einige private Rundfunkunternehmen. Da diese – von der GEMA auch rückwirkend erhobenen – Gebühren aus dem Jahresetat der Antennengemeinschaft nicht zu bestreiten waren, musste von deren Mitgliedern ein Einmalbetrag von 30 Euro zur Aufbringung der GEMA-Forderung erhoben werden, um – bis zur endgültigen rechtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der über Jahre rückwirkenden Forderung – negative Folgen für die Gemeinschaft und deren Mitglieder zu vermeiden.

Mit diesen Informationen war dem Bürger entscheidend geholfen; ihm wurde gleichwohl anheim gestellt, sich weitergehend vertrauensvoll an den Vorsitzenden der Antennengemeinschaft zu wenden.

3.10.2 Freier Informationszugang: Bürgerbeauftragte immer wieder angefragt

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr haben sich wieder einige Bürger im Zusammenhang mit dem Recht auf Informationszugang an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil ihnen Informationen von Behörden entweder nicht, nicht im gewünschten Umfang oder nur verzögert zur Verfügung gestellt wurden.

Art und Umfang der Akteneinsicht bzw. des Informationszugangs regelt das am 29. Dezember 2007 in Kraft getretene ThürIFG vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256). Das ThürIFG ist im Wesentlichen als Verweisgesetz auf das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene IFG vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) ausgestaltet. Die Bestimmungen des IFG sind unter Beachtung der im Landesgesetz aufgeführten Ausnahmen gemäß § 1 Satz 1 ThürIFG von den Behörden des Landes sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen, entsprechend anzuwenden. Hierzu hat das TIM Anwendungshinweise bereitgestellt, die im Internet unter http://www.thueringen.de/de/tim/abteilungen/s-v-recht/verwaltungsrecht/info_gesetz/ abrufbar sind.

Das Entscheidende der gesetzlichen Regelung ist die Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Geheimhaltung und Informationszugang: Nach geltender Rechtslage ist der Anspruch auf Informationszugang die Regel und die – ausnahmsweise – Verweigerung dessen wegen überwiegender schutzwürdiger gegenläufiger Interessen die Ausnahme, sodass sich auch die Darlegungslast zwischen Bürger und Behörde umgekehrt hat: Nicht mehr der Bürger muss ein berechtigtes Interesse an der begehrten Information dartun, sondern die Behörde die Gründe, die gegen die Gewährung des Informationszugangs sprechen.

In einem der der Bürgerbeauftragten vorgetragene Fälle ging es um die Bereitstellung von Informationen rund um den Erlass einer städtischen Satzung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes. Zwischen dem Bürger und der Stadtverwaltung war es im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Informationszugangsanspruches zu Unstimmigkeiten und bei der Bearbeitung des Begehrens zu Verzögerungen gekommen. Die Bürgerbeauftragte nahm daher Kontakt mit der Stadtverwaltung auf, beschleunigte den Vorgang und erreichte auch, dass dem Bürger die von ihm näher bezeichneten Dokumente gegen Kostenerstattung in Kopie zur Verfügung gestellt wurden.

3.10.3. Wie weit reicht die Pressefreiheit?

Ein Bürger hatte sich bei der Bürgerbeauftragten empört über die aus seiner Sicht grob abstoßende Art und Weise der Medienberichterstattung in einem Kriminalfall beklagt. Seiner Auffassung nach hatten Presse, Funk und Fernsehen scheußlichste Details der Tatbegehung des Kapitalverbrechens, die sich gewöhnlich in den Akten von Polizei und Staatsanwaltschaft unter Verschluss befänden, in voyeuristischer Weise öffentlich ausgebreitet und das Opfer der Straftat dadurch nochmals seiner Menschenwürde beraubt.

Insoweit bezog sich der Bürger auf § 13 Abs. 1 ThürLMG („Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die internationale Verständigung und die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland zu fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinzuwirken. Die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“) und § 19 Abs. 1 ThürLMG („Sendungen sind unzulässig, wenn sie 1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen, (...) 3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, 4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; (...) 5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.“).

Rechtlich maßgeblich war im vorliegenden Fall aber in erster Linie Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, und Abs. 2 GG. Dort heißt es: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze,

den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Mit diesem aus sich heraus verständlichen Text ist zugleich das dem Grundrecht innewohnende Spannungsverhältnis beschrieben: Bis wohin ist Berichterstattung *noch* legitim bzw. *schon* ein Verstoß gegen Jugend- und Ehrenschriftvorschriften und insbesondere auch die Vorgaben des ThürLMG? Hierbei handelt es sich um eine Wertungsfrage, die immer wieder Gegenstand kontroverser Debatten ist und auf die es eine allgemeingültige Antwort kaum geben kann. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles.

In Anbetracht der strikten Unabhängigkeit von Presse, Funk und Fernsehen von staatlicher Einflussnahme und der somit fehlenden Möglichkeit der Bürgerbeauftragten, in der Sache zu intervenieren, wurde der Bürger auf die für ihn selbst bestehenden Möglichkeiten hingewiesen, sich über die Berichterstattung zu beschweren. Als Adressaten einer solchen Eingabe kamen insoweit die TLM sowie für Druckerzeugnisse der Deutsche Presserat in Betracht, wobei letzterer auf seiner Internetseite (<http://www.presserat.info/>) detaillierte Informationen über das dortige Beschwerdeverfahren bereitgestellt hat.

Anhang

Übersicht über jährliche Anliegen

Stand: 31.12.2011

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1. Kommunale Angelegenheiten	126	211	195	177	140	132	101	94	77	82	89
2. Soziales, Familie und Gesundheit	115	128	150	195	196	246	103	171	130	130	162
3. Bau und Verkehr	61	93	89	77	65	81	107	123	103	118	140
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit	49	72	67	77	80	72					
4.1. Wirtschaft, Technologie							8	19	24	18	18
4.2. Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt							99	97	97	102	104
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	42	49	53	43	45	57	44	49	38	53	72
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	27	33	29	55	39	47	26	50	38	52	57
7. Rechtspflege	40	56	101	87	66	179	60	60	34	72	67

8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	20	31	43	33	29	26	25	25	17	35	30
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	19	15	25	24	38	22	22	29	20	26	34
10. Sonstiges	15	20	12	21	46	59	73	85	76	76	85
Gesamt	602	708	764	789	744	921	668	802	654	764	858
Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
durchgeführte Bürger-sprechtage	30	34	30	36	31	35	35	14	29	28	27
am Dienstsitz in Erfurt in den Landkreisen und kreisfreien Städten	20	25	23	25	22	23	24	46	22	22	22
durchgeführte Ortstermine	24	32	44	52	44	32	18	34	31	22	35
Prüfaufträge vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags							6	7	2	2	3
Teilnahme an Petitionsausschusssitzungen	10	12	9	8	11	12	13	11	11	11	11

Gesamte Sprechtage am Dienststz in Erfurt	329
Gesamte Außensprechtage	274
Gesamte Ortstermine	368
Gesamt Prüfaufträge vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	20
Teilnahme an Petitionsaus- schusssitzungen gesamt	119

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	- Absatz
aG	- außergewöhnlich gehbehindert
ALG	- Arbeitslosengeld
AO	- Abgabenordnung
Art.	- Artikel
AufenthG	- Aufenthaltsgesetz
Az.	- Aktenzeichen
B	- Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
BauGB	- Baugesetzbuch
BG	- Berufsgenossenschaft
BGBI.	- Bundesgesetzblatt
Bl	- blind
BSG	- Bundessozialgericht
BVerwG	- Bundesverwaltungsgericht
bzw.	- beziehungsweise
dB	- Dezibel
DB AG	- Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR	- Deutsche Demokratische Republik
d. h.	- das heißt
EOI	- Europäisches Ombudsmanninstitut
e.V.	- eingetragener Verein
FeV	- Fahrerlaubnis-Verordnung
G	- erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
GBBerG	- Grundbuchbereinigungsgesetz
GdB	- Grad der Behinderung
GG	- Grundgesetz
ggf.	- gegebenenfalls
GrStDV	- Grundsteuerdurchführungsverordnung
GrStG	- Grundsteuergesetz
GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
IFG	- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes Informationsfreiheitsgesetz
i. d. F.	- in der Fassung

i. S. d.	- im Sinne der (des)
i. V. m.	- in Verbindung mit
LBG	- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
LBG MOD	- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland
Lkw	- Lastkraftwagen
LRA	- Landratsamt
LSV	- Landwirtschaftliche Sozialversicherung
LT-Drs.	- Landtags-Drucksache
MPU	- Medizinisch-Psychologische Untersuchung
o. g.	- oben genannt
OVG	- Oberverwaltungsgericht
Pkw	- Personenkraftwagen
S.	- Seite
SG	- Sozialgericht
SGB	- Sozialgesetzbuch
SGG	- Sozialgerichtsgesetz
StVG	- Straßenverkehrsgesetz
StVO	- Straßenverkehrs-Ordnung
TA-Lärm	- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
ThürBO	- Thüringer Bauordnung
ThürBestG	- Thüringer Bestattungsgesetz
ThürBüBG	- Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten
ThürBVVG	- Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volks- entscheid
ThürDschG	- Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürFAG	- Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThüFSO	- Thüringer Fachschulordnung
ThürIFG	- Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
ThürKAG	- Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKitaG	- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKO	- Thüringer Kommunalordnung
ThürLMG	- Thüringer Landesmediengesetz
ThürNatG	- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
ThürPetG	- Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürStrG	-Thüringer Straßengesetz

ThürVerf	- Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürVerfGH	- Thüringer Verfassungsgerichtshof
ThürWaldG	- Thüringer Waldgesetz
TIM	- Thüringer Innenministerium
TJM	- Thüringer Justizministerium
TLM	- Thüringer Landesmedienanstalt
TLVvA	- Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBWK	- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMBLV	- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
TMSFG	- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
u. a.	- unter anderem
UBAB	- untere Bauaufsichtsbehörde
UrhG	- Urheberrechtsgesetz
usw.	- und so weiter
VbE	- Vollbeschäftigungseinheiten
VG	- Verwaltungsgemeinschaft
VerwG	- Verwaltungsgericht
vgl.	- vergleiche
vs.	- lateinisch für: <i>gegen, gegenüber gestellt</i>
VwV-StVO	- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WAZV	- Wasser- und Abwasserzweckverband Krankenversicherung
z. B.	- zum Beispiel
ZVG	- Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen

Abgabenordnung (**AO**), i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Fahrerlaubnis-Verordnung (**FeV**) i. d. F. vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), geändert durch Art. 1 der Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 7.1.2011 I 3

Grundbuchbereinigungsgesetz (**GBBerG**) i. d. F. vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Grundgesetz (**GG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes 1937 - Grundsteuerdurchführungsverordnung (**GrStDV 1937**) für den ersten Hauptveranlagungszeitraum in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

Grundsteuergesetz (**GrStG**) i. d. F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - **IFG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)

Sozialgesetzbuch (**SGB**)

- Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (**SGB II**) Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – (**SGB VII**) Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)

- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (**SGB IX**) Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)

- Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (**SGB XII**) Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 6a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)

Sozialgerichtsgesetz (**SGG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)

Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Straßenverkehrs-Ordnung (**StVO**) i. d. F. vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)

Thüringer Bestattungsgesetz (**ThürBestG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)

Thüringer Bauordnung (**ThürBO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. 204, S. 349), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85)

Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten - Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – (**ThürBüBG**) i. d. F. vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 54)

Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (**ThürBVVG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz- **ThürDschG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584)

Thüringer Fachschulordnung (**ThürFSO**) i. d. F. vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 193)

Thüringer Finanzausgleichsgesetz (**ThürFAG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 259),

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293, 296)

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (**ThürIFG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 256)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (**ThürKAG**) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.09.2000, GVBl. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61)

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (**ThürKitaG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2005 (GVBl.2005 S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. 2010, S. 105)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (**ThürKO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114)

Thüringer Landesmediengesetz (**ThürLMG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch §§ 17, 44 a durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 219)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (**ThürNatG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. August 2006, letzte berücksichtigte Änderung: § 24 geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (**ThürPetG**) i. d. F. vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 57)

Thüringer Straßengesetz (**ThürStrG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.05.1993, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 43, 48 und 52 geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)

Verfassung des Freistaats Thüringen (**ThürVerf**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1993 (GVBl. 1993, S. 625) zuletzt geändert durch Art. 105 a neu gefasst durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745)

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - **ThürWaldG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 1993, zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 280)

Urheberrechtsgesetz (**UrhG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (**VwV-StVO**) vom 22. Oktober 1998, i. d. F. vom 17. Juli 2009

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (**ZVG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)